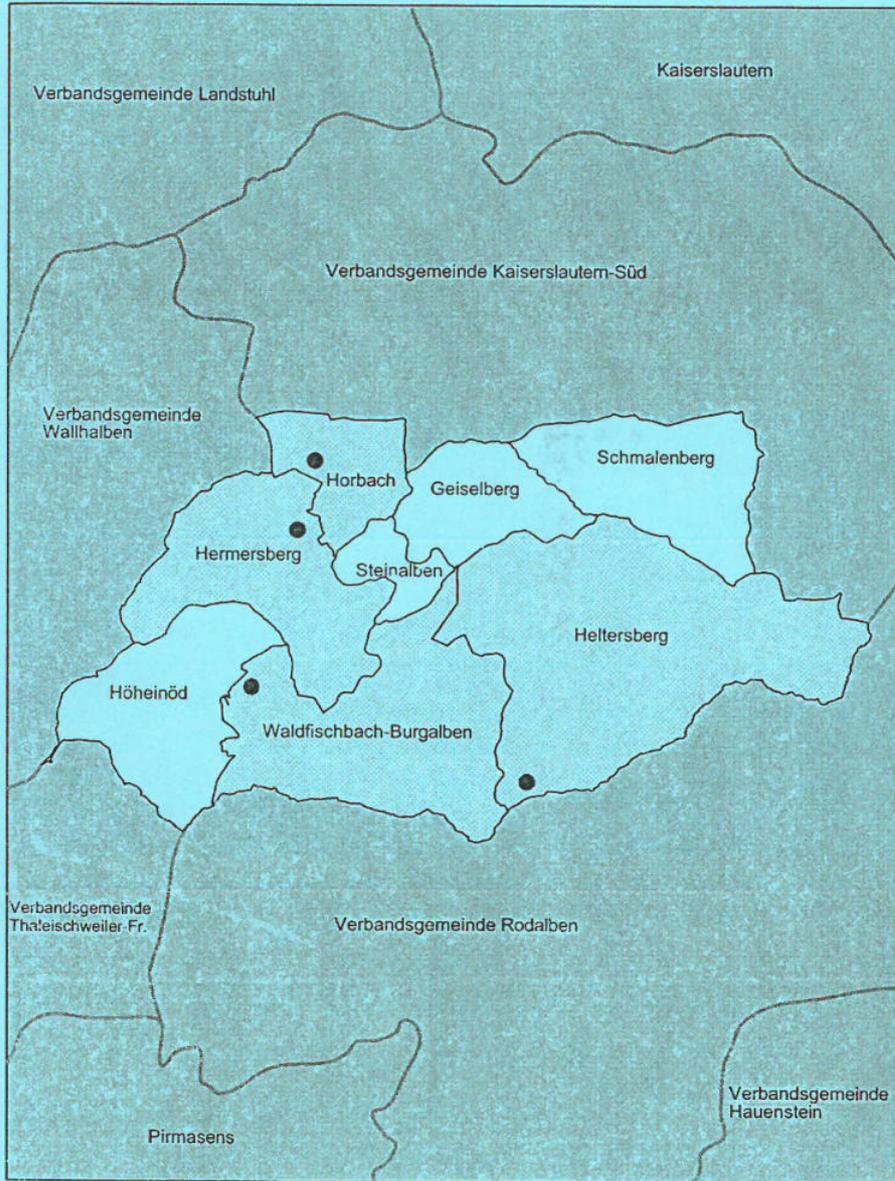


Maßnahmeträger:
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Projekt:
**Fortschreibung Flächennutzungsplan
1. Änderung**

Inhalt:
**Begründung
Planunterlagen**

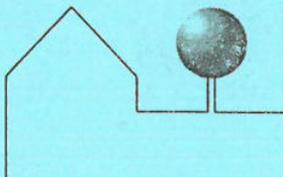


Vorentwurf/TÖB

Entwurf/Auslegung

Genehmigung

erstellt von:



sdu plan
ingenieurgesellschaft mbh

hauptstraße 50
67714 waldfischbach-burgalben
telefon: 06333/1051+ 1052
telefax: 06333/5666
e-mail: sdu-plan@t-online.de

Maßnahmeträger:

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**II. Fertigung**

Projekt:

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**1. Änderung**

Fassung:

Genehmigung**Bestandteile des Flächennutzungsplanes**

1	Planunterlagen	1 Plan
2	Begründung	
	Teil 1: Begründung zum Bebauungsplan	13 Seiten
	Teil 2: Umweltbericht	11 Seiten

beauftragt von:

Verbandsgemeinde
Waldfischbach-Burgalben
Friedhofstraße 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

Waldfischbach-Burgalben,
12. MAI 2009

erstellt von:

sduplan
Ingenieurgesellschaft mbH
Hauptstraße 50
67714 Waldfischbach-Burgalben

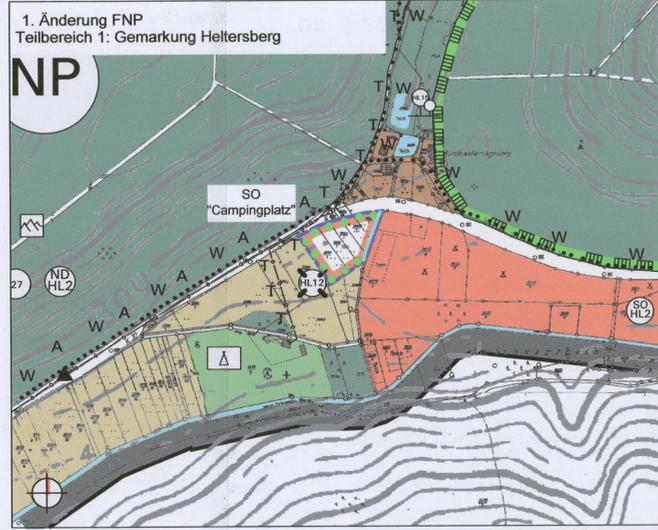
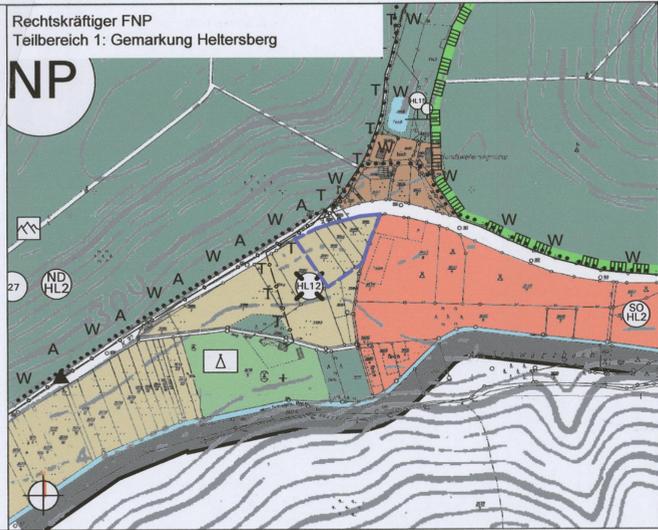
Waldfischbach-Burgalben, März 2009

.....
(DS) Krämer, Bürgermeister

.....
Dipl.-Ing. B. Oswald (Projektleiterin)

1 Planunterlagen

Teilbereich 1:
Gemarkung Heltersberg



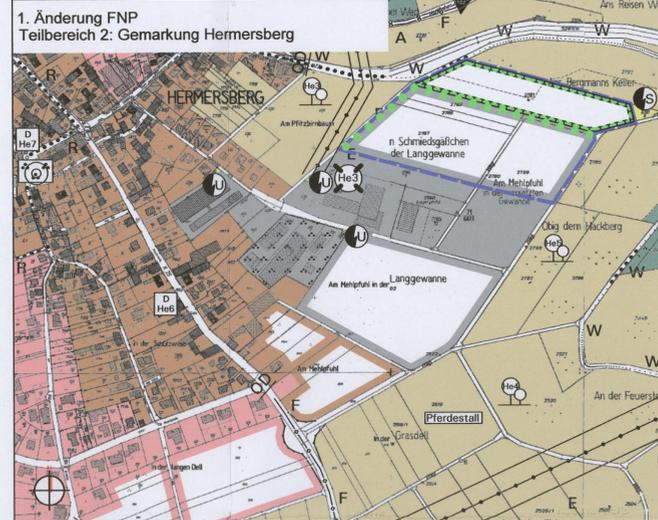
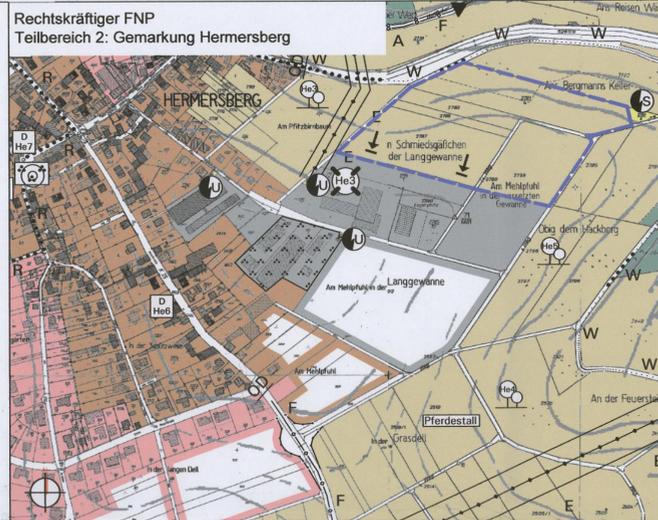
Auszug Legende Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Gemischte Bauflächen (Bestand/Planung)
 - Gewerbliche Bauflächen (Bestand/Planung)
 - Sonderbauflächen (Bestand/Planung)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Begrenzung der Siedlungsentwicklung aus landschaftlicher Sicht
 - Ortsrandbegrenzung
- Sonstige Kennzeichnungen und Planzeichen
 - Geltungsbereich 1. Änderung
 - Höhenlinien mit Angabe der NN-Höhen (aus TK 25000)
 - Gewässerrandstreifen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 133) geändert durch Art. 3 G vom 22. April 1993 (BGBl. I 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV 90 -)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 58)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** Neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I 1997, 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 2b G vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1746)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** Neugefasst in der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 3245)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -)** vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 G vom 21. Juni 2005 (BGBl. I 1818)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387)
- Landesplanungsgesetz (LPlG)** vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. 2006, S. 93)
- Gemeindeverordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2006 (GVBl. 2006, S. 57)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPfG -)** vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -)** vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. 2005, S. 98)

Teilbereich 2:
Gemarkung Hermersberg



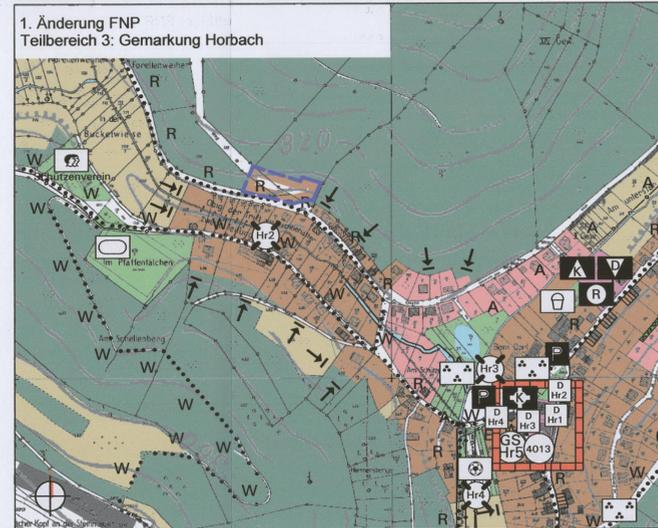
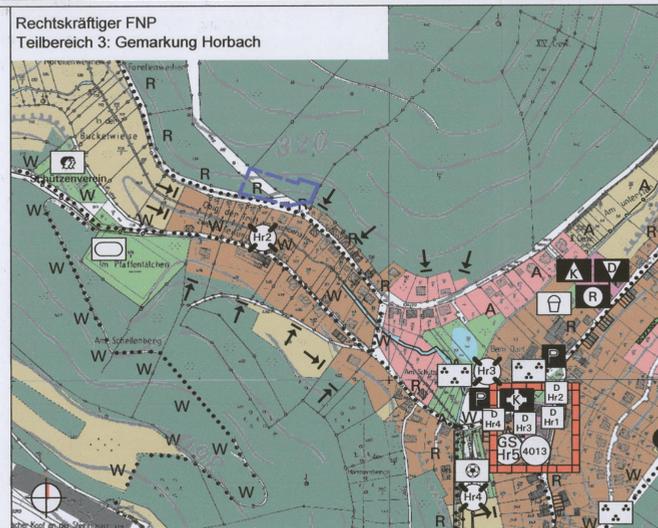
Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 2 Abs. 1 BauGB). am 18.05.2006
- Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO i. V. m. § 203 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

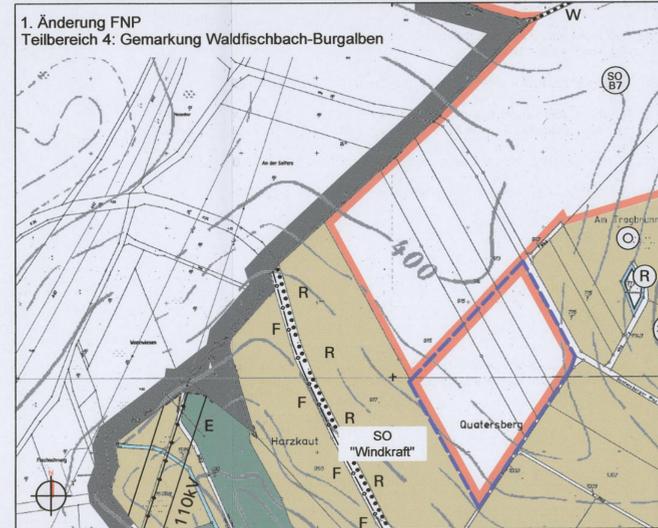
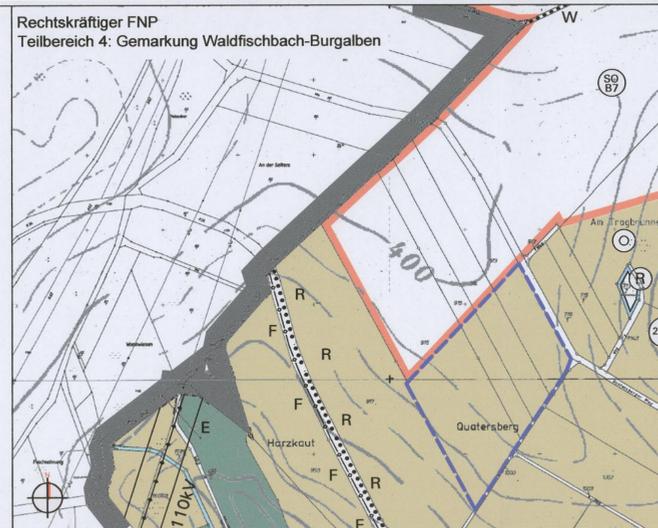
OG Geiselberg	erteilt / nicht erteilt	am 29.10.2007
OG Heltersberg	erteilt / nicht erteilt	am 02.08.2007
OG Hermersberg	erteilt / nicht erteilt	am 30.08.2007
OG Höheinöd	erteilt / nicht erteilt	am 24.07.2007
OG Horbach	erteilt / nicht erteilt	am 15.08.2007
OG Schmalenberg	erteilt / nicht erteilt	am 27.06.2007
OG Steinalben	erteilt / nicht erteilt	am 13.11.2007
OG Waldfischbach-Burgalben	erteilt / nicht erteilt	am 18.07.2007
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). am 08.12.2006
- Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB). von 12.01.2007 bis 26.01.2007
- Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 3 Abs. 1 BauGB). von 30.11.2006 bis 30.12.2006
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) von 30.11.2006 bis 30.12.2006
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB). von 01.08.2007 bis 01.09.2007
- Landesplanerische Stellungnahme (§ 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 20 LPlG). beantragt am
abgegeben am
- Beschluss über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 Satz 4, 1. HS BauGB). am 17.09.2008
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 4, 2. HS BauGB). am 20.01.2009
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB). am 17.09.2008
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). am 23.01.2009
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). am 20.01.2009
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). von 02.02.2009 bis 02.03.2009
- Beschluss über die Anregungen während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). am
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 4, 2. HS BauGB). am
- Beschluss über genehmigungsreifen Entwurf (§ 32 Abs. 1, 2 Nr. 9 und § 67 Abs. 2 GemO i. V. m. § 203 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 6 BauGB). am 4.5.2009
- Vorlage des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB). am 26.5.2009
- Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB). am

Genehmigt:
mit Bescheid vom 2.9.2009
Pirmasens, den 2.9.2009
Kreisverwaltung Südwestpfalz
I. A.

Teilbereich 3:
Gemarkung Horbach



Teilbereich 4:
Gemarkung Waldfischb.-Burgalben



Ausgefertigt: 7.10.2009

Pirmasens, Ort, Datum
Unterschrift

Waldfischbach-Burgalben, 16.10.2009
Ort, Datum

Waldfischbach-Burgalben
Unterschrift Bürgermeister
Winfried Krämer
Bürgermeister

maßnahmeträger
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

projekt
Fortschreibung Flächennutzungsplan 1. Änderung

planbezeichnung
Genehmigung

änderungen	name	datum	bearbeitet/gezeichnet	datum
			os	03/2009
			maßstab	blattgröße
			1:5000	80/59
			plan-nr	projektbezeichnung
			G-1	BP-194

maßnahmeträger
**Verbandsgemeindeverwaltung
67710 Waldfischbach-Burgalben**

planungsbüro
sdu plan
ingenieurgesellschaft mbh
hausstraße 50
67714 waldfischbach-burgalben
telefon: 06333/1051 + 1052
telefax: 06333/5666
e-mail: sdu-plan@t-online.de

Waldfischbach-Burgalben
Unterschrift Bürgermeister
Winfried Krämer
Bürgermeister

2 Begründung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Änderungsbeschluss
- 1.3 Wirksamkeit

2 Planungsziele und Planungsgrundsätze

3 Änderungsbereiche

- 3.1 Teilbereich 1: Gemarkung Heltersberg, Sondergebiet Campingplatz (Erweiterung Clausensee);
- 3.2 Teilbereich 2: Gemarkung Hermersberg, „Fabrikstraße- Erweiterung 2“
- 3.3 Teilbereich 3: Gemarkung Horbach
- 3.4 Teilbereich 4: Gemarkung Waldfischbach-Burgalben, Windenergieanlage

4 Abwägung

5 Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 5.1 Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
 - 5.1.1 SGD Süd, Regionalstelle WAB
 - 5.1.2 Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Landesplanung
 - 5.1.3 Landesbetrieb Straßen und Verkehr Kaiserslautern
 - 5.1.4 Landesbetrieb Straßen und Verkehr Kaiserslautern
 - 5.1.5 Forstamt Johanniskreuz
 - 5.1.6 Forstamt Johanniskreuz
 - 5.1.7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 - 5.1.8 Handwerkskammer der Pfalz
 - 5.1.9 Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer
 - 5.1.10 Pfalzwerke AG
 - 5.1.11 Planungsgemeinschaft Westpfalz
 - 5.1.12 IHK Pfalz
 - 5.1.13 Vermessungs- und Katasteramt
 - 5.1.14 Deutsche Telekom AG
- 5.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)
 - 5.2.1 Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd (Schreiben v. 10.09.2007)
 - 5.2.2 Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Landesplanung (Schreiben v. 11.09.2007)
 - 5.2.3 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Schreiben v. 30.08.2007)
 - 5.2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe (Schreiben v. 10.09.2007)
 - 5.2.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 25.01.2008)

6 Auslegung

7 Genehmigung

Ausgefertigt: 7.10.2009


Winfried Krämer
Bürgermeister



1 Allgemeines

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben besteht ein am..... von der Kreisverwaltung Südwestpfalz genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

Die hier vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in Teilbereichen des Verbandsgemeindegebietes zu sichern.

Die Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die im Plan dargestellten Flächen in folgenden Bereichen des Verbandsgemeindegebietes:

Teilbereich 1: Gemarkung Heltersberg

Die Grundstücke mit den Plan-Nummern 3591/1, 3592/1, 3593/1, 3594/1 und 3595/1

Teilbereich 2: Gemarkung Hermersberg

Die Grundstücke mit den Plan-Nummern 2787, 2788, 2789, 2791/4, Teilfläche 2790 und 2799/9

Teilbereich 3: Gemarkung Horbach

Die Grundstücke mit den Plannummern 1506, 1507, 1508 und 1509

Teilbereich 4: Gemarkung Waldfischbach-Burgalben

Die Grundstücke mit den Plan-Nummern 913, 914, 915 und 916

1.2 Änderungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat von Waldfischbach-Burgalben hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in den Teilbereichen 1, 3 und 4 und am 19.09.2006 die Änderung im Teilbereich 2 gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

1.3 Wirksamkeit

Mit dem Inkrafttreten dieser 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden die Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben in den betreffenden Teilbereichen aufgehoben und durch die neuen Darstellungen ersetzt.

Abgesehen von diesem Teilbereich behält der am *Sept. 2005* genehmigte Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie dem zugehörigen Erläuterungsbericht seine Wirksamkeit.

In den jeweiligen Exemplaren ist kenntlich zu machen, dass für die angesprochenen Teilbereiche ein Änderungsplan mit beigefügter Begründung existiert.

2 Planungsziele und Planungsgrundsätze

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich der betreffenden Teilflächen und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, sowie dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern (§1 Abs. 5 BauGB).

3 Änderungsbereiche

3.1 Teilbereich 1: Gemarkung Heltersberg, Sondergebiet Campingplatz (Erweiterung Clausensee):

Größe und Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,56 ha und liegt im Süden der Ortslage von Heltersberg, westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freizeitpark Clausensee) der Ortsgemeinden Heltersberg, Clausen und Leimen.

Einfügen in die Gesamtplanung

Der Regionale Raumordnungsplan sieht für die Ortsgemeinde Heltersberg keine konkrete Funktionszuweisung vor und es bestehen auch keine Ausweisungen, die der Überplanung des Gebietes als Campingplatz entgegenstehen.

Änderung/ Ergänzung

Die Fläche soll in ihrer Gesamtheit als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Gründe für die Änderung

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche aus. Durch die Überplanung wird eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes ermöglicht.

Ziel und Zweck

Die Ortsgemeinde Heltersberg beabsichtigt den bestehenden Campingplatz nach Westen zu erweitern, um Flächen für ein neues Sanitärgebäude und Dauerstellplätze für Mobilheime zu schaffen. Die geplante Erweiterung des Campingplatzes dient durch die Schaffung von attraktiven Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten der Strukturförderung im ländlichen Raum.

3.2 Teilbereich 2: Gemarkung Hermersberg, „Fabrikstraße- Erweiterung 2“**Größe und Lage des Plangebietes**

Die Fläche des Änderungsbereiches erstreckt sich im Südosten der Ortsgemeinde Hermersberg über ca. 4,13 ha und grenzt im Süden direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fabrikstraße – Erweiterung 1“.

Einfügen in die Gesamtplanung

Der Regionale Raumordnungsplan sieht auch für die Ortsgemeinde Hermersberg keine konkrete Funktionszuweisung vor und es bestehen auch keine Ausweisungen, die der Überplanung des Gebietes als Gewerbegebiet entgegenstehen.

Änderung/ Ergänzung

Die Fläche soll im geänderten Flächennutzungsplan in der Gesamtheit als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Gründe für die Änderung

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche aus. Durch die Überplanung wird eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht. Die im Flächennutzungsplan als geplantes Gewerbegebiet dargestellte Fläche „Am Mehlpfuhl der Langgewanne“ ist für die geplante Betriebserweiterung der ortsansässigen Firma Seibel zu klein. Innerhalb des Gemeindegebietes ist die Errichtung eines Werksgebäudes der geplanten Größe (ca. 160 x 70 m) nur auf dieser Fläche möglich.

Ziel und Zweck

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Darstellung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche schafft die Ortsgemeinde Hermersberg die Grundlage für die Betriebserweiterung der Firma Seibel Kunststofftechnik. Diese Expansion wird aufgrund der guten Auftragslage kurzfristig nötig. Die Erweiterung des Betriebes sichert Arbeitsplätze und schafft zusätzlich über einhundert neue Arbeitsplätze in der Ortsgemeinde.

3.3 Teilbereich 3: Gemarkung Horbach**Größe und Lage des Plangebietes**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha und liegt im Nordwesten der Ortslage der Gemeinde Horbach.

Einfügen in die Gesamtplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Ortsgemeinde Horbach die Funktion Landwirtschaft zu, die der Überplanung des Gebietes als gemischte Baufläche jedoch nicht entgegenstehen.

Änderung/ Ergänzung

Die Fläche soll im geänderten Flächennutzungsplan in der Gesamtheit als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Gründe für die Änderung

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Bereich als Waldfläche aus. Die Grundstücke wurde im Rahmen der Flurbereinigung bereits neu eingeteilt und weisen somit den Zuschnitt von Baugrundstücken auf. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine dem Grundstückszuschnitt entsprechende Nutzung ermöglicht.

Ziel und Zweck

Die Grundstücke sollen mit einer Ergänzungssatzung dem Innenbereich i.S. des BauGB zugeordnet werden.

3.4 Teilbereich 4: Gemarkung Waldfischbach-Burgalben, Windenergieanlage

Größe und Lage des Plangebietes

Dieser Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Waldfischbach-Burgalben und östlich der A62. Die Größe der Fläche beträgt ca. 3,55 ha.

Einfügen in die Gesamtplanung

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz stellt den Änderungsbereich als „Ausschlussfreies Gebiet“ dar. Die umgebenden Flächen sind als „Vorranggebiet Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz“, „Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr“ ausgewiesen. Die Darstellungen sind stark verzahnt und nicht flächenscharf abgrenzbar.

Änderung/ Ergänzung

Die Fläche soll im geänderten Flächennutzungsplan in der Gesamtheit als Sonderbaufläche Windkraft dargestellt werden.

Gründe für die Änderung

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche aus. Auf den nördlich angrenzenden Flächen wurden bereits Windkraftanlagen errichtet. Auf dem Gelände des Änderungsbereiches ist die Errichtung weiterer Anlagen geplant.

Ziel und Zweck

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im genannten Bereich soll die Genehmigung der geplanten Windkraftanlagen ermöglichen.

4 Abwägung

Grundlage für die nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderliche gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander bilden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Insbesondere sind bei den Plandarstellungen berücksichtigt und in die Abwägung eingeflossen:

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- durch die Darstellung einer Mischbaufläche und damit Ergänzung der vorhandenen Nutzungsstruktur
- durch die Darstellung von Sonderbauflächen und damit Ergänzung der vorhandenen Nutzungsstrukturen
- durch die Darstellung von Gewerbebauflächen und damit Anpassung an den aktuellen Flächenbedarf.

Die natürlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung der Landschaft als Erholungsraum

- durch die Einhaltung und Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen
- durch Flächenerweiterung nur in einem begrenzten, notwendigen Umfang.

Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

- durch gesonderte grünplanerische Rahmenfestsetzungen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- durch gesonderte grünplanerische Rahmenfestsetzungen.
- durch die Erstellung eines Grobkonzeptes zur Ortsrandgestaltung.

Die Belange der Wirtschaft, der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Land- und Forstwirtschaft

- durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher / forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigem Umfang.
- durch die Möglichkeit des direkten Anschlusses von Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität) an bestehende Leitungen
- durch die Möglichkeit des direkten Anschlusses von Entsorgungsleitungen (Kanal) an bestehende Leitungen

5 Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1 Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

5.1.1 SGD Süd, Regionalstelle WAB (Schreiben vom 10.01.07)

zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:

1.Oberflächenentwässerung

Bei der Entwässerung von Plangebieten ist erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft der ökologisch nachhaltige Umgang mit dem Niederschlagswasser (§ 1a WHG, § 2 LWG). Der Versickerung des Regenwassers (insbesondere der dezentralen Versickerung) kommt bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu. Zum sachgerechten Umgang mit dem Niederschlagswasser (Abwasser) gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heute geltenden wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) erforderlich sind, in die Bauleitplanung aufgenommen werden. Bei der Konzeption zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind neben der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, der Geländetopographie auch die örtlichen Gegebenheiten (wie z. B. vorhandene Unterlieger, angrenzende Altablagerungen - Teilbereiche 1 u. 2 - siehe hierzu auch Pkt. 5 dieses Schreibens -etc.) zu berücksichtigen.

Die Teilbereiche 2 u. 3 werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung als ungünstig angesehen (Teilbereich 2: u. a. Lage oberhalb bestehender Verkehrswege, hängiges Gelände, keine "Vorflut" - kein Gewässer - im näheren Umfeld zum Plangebiet; Teilbereich 3: u. a. sehr hängiges Gelände, Lage oberhalb bestehender Bebauung). Bei der Entwässerung v. g. Teilbereiche kann es hierdurch zu erschweren Verhältnissen und erhöhten Kosten kommen.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Mit der Flächenversiegelung verändert sich zwangsläufig auch das Oberflächenabflussverhalten, wodurch grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist daher aus fachlicher Sicht zu fordern, dass ein überschlüssiger Nachweis geführt wird, dass durch in der Bauleitplanung enthaltene Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser v. g. negativen Auswirkungen vermieden werden.

Abwägung:

Im Umweltbericht wird, soweit es im jeweiligen Planungsstadium angebracht ist, auf die Oberflächenwasserbewirtschaftung eingegangen werden. Den Teilbereich 3 betreffend gibt es innerhalb der Ortsgemeinde keine Standortalternative. Für diesen Teilbereich befindet sich ein Bebauungsplan bereits in Aufstellung, Möglichkeiten der sinnvollen Oberflächenwasserbewirtschaftung werden geprüft und fließen in die Festsetzungen des B-Planes ein. Gleiches gilt für den Teilbereich 1 in Heltersberg.

2.Gewässer

Am östlichen Rand des Verfahrensgebietes "Teilbereich 1" in der Gemarkung Heltersberg verläuft das Hundsbächel, Gewässer III. Ordnung. Das Gewässer selbst scheint nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu liegen, jedoch der Gewässeruferstreifen.

Gemäß den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 1 a WHG) sind die Gewässer und ihre Uferstreifen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Das Gewässer entlang des Verfahrensgebietes hat einen im Wesentlichen geradlinigen Verlauf mit z. T. erheblichen Gewässerstrukturdefiziten (gem. Gewässerstrukturgüte- Gesamtbewertung Klasse 5 - stark verändert). Um dem Gewässer die Möglichkeit für eine ökologische Gewässerentwicklung / -aufwertung zu bewahren, ist Voraussetzung, dass entlang des Gewässers ein entsprechend breiter Gewässerrandstreifen erhalten bleibt. Aus fachlicher Sicht wird ein Gewässerrandstreifen von mindestens 3m Breite für erforderlich angesehen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Verfahrensgebietes auf das Gewässer und den Gewässerrandstreifen zu ermitteln und zu bewerten.

Abwägung:

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 1 ein Bebauungsplan aufgestellt und eine Umweltprüfung durchgeführt. In dem zugehörigen Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen auf das Gewässer und den Gewässerrandstreifen untersucht werden.

3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

In den dargestellten Teilbereichen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans, in den Gemarkungen Hermersberg, Horbach und Waldfishbach-Burgalben, liegen keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.

Das Verfahrensgebiet im Teilbereich Heitersberg befindet sich in der Schutzzone III des mit Rechtsverordnung vom 10.03.1997 (Az. 556-311 Pi/Rodalb./3) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes, in der Gemarkung Clausen. Das Schutzgebiet wurde für die beiden Tiefbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Rodalben ausgewiesen. Die Rechtsverordnung ist grundsätzlich zu beachten. Gemäß der Rechtsverordnung ist die angedachte Änderung zulässig, den Bereich der dargestellten Fläche als Sondergebiet Campingplatz auszuweisen.

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung - V AwS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

4. Abwasser

Entsprechend § 1, Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 7a WHG festgelegt.

Nach § 52 LWG hat die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 18a WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 18b WHG u. § 52 LWG). Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen.

In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit - insbesondere bei Ausweisungen von Neubaugebieten - vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 25a ff WHG, Bewirtschaftungsziele).

Abwägung:

In Teilbereich 4 werden keine Abwässer anfallen. In den übrigen Teilbereichen ist die Abwasserproblematik zu prüfen. Für die Teilbereiche 1 und 2 wird in den jeweiligen Bebauungsplänen, die sich bereits in Aufstellung befinden, Stellung bezogen.

5. Bodenschutz

Unmittelbar südwestlich an den Teilbereich 1 angrenzend befindet sich eine im Altablagerungskataster Rheinland-Pfalz unter der Reg.-Nr. 34006015-212 erfasste und als altlastverdächtig eingestufte Fläche. Die genaue -Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt.

Südlich des Teilbereichs 2 befindet sich die ebenfalls nicht genau abgegrenzte Altablagerung Reg.-Nr. 34006016-203.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Altablagerungen bis in den jeweiligen Teilbereich hinein erstrecken.

Altstandorte wurden bisher noch nicht in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich in den Änderungsbereichen auch Altstandorte befinden können.

Die Altablagerungsflächen und Altstandorte unterliegen der bodenschutzrechtlichen Überwachung durch die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zuständigen Behörden. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.

Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können unter Angabe den o. g. Registriernummern bei der SGD Süd, Regionalsteile Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB wird gebeten.

Abwägung:

Die Altablagerungsflächen, die wie o.ä. außerhalb der Plangebiete liegen, sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

5.1.2 Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Landesplanung (Schreiben vom 03.01.07)

zur Änderung des FNP in den einzelnen Teilbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

Teilbereich 1 , Gemarkung Heltersberg - Clausensee

Grundsätzliche Einwände bezüglich einer Erweiterung des bestehenden Campingplatzes bestehen nicht. Die Erweiterung stellt sich jedoch als Eingriff in die Landschaft dar, der entsprechend auszugleichen ist. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, den rings um die Erweiterungsfläche bereits vorhandenen Gehölzstreifen zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind als ideale Abgrenzung der Platzerweiterung zur Talaue hin geeignet. Zur Sicherung des vorhandenen Gehölzgürtels sollte dieser mit einer entsprechenden Signatur im Flächennutzungsplan auch dargestellt werden.

Als weiterer Aspekt muss die Lage der Erweiterungsfläche bzw. die relative "Nähe" zum bestehenden Jugendzeltplatz angesprochen werden. Mit der Erweiterung rückt der Campingplatz nahe an den Jugendzeltplatz heran. Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die auf dem Jugendzeltplatz stattfindenden Aktivitäten - außer den Jugendfreizeiten auch Festivitäten von Vereinen, Schulen, Kindergärten und Privaten - zu Nutzungskonflikten mit der Campingplatznutzung führen können. Dem Bedürfnis der Camper nach Ruhe und Erholung in "relativer Stille" können durchaus mögliche Lärmimmissionen vom Jugendzeltplatz her entgegenstehen.

Abwägung:

Die Darstellung der Eingrünung sollte in die Änderung des FNP übernommen werden.

Konflikte zwischen Jugendzeltplatz und Campingplatz sind aufgrund der zeitlich sehr begrenzten Nutzung des Jugendzeltplatzes nicht zu befürchten.

Teilbereich 2. Hermersberg - Erweiterung Gewerbebauflächen

Grundsätzlich bestehen bezüglich einer Erweiterung des Gewerbegebietes keine Bedenken. Allerdings handelt es sich hier um eine Fläche in sehr exponierter Lage mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Fläche für eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes auch tatsächlich in dem jetzt vorgesehenen Umfang benötigt wird (nach überschlägiger Ermittlung über 3 ha). In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass gemäß den raumordnerischen Vorgaben der Gemeinde Hermersberg keine besondere Funktion als Gewerbebestandort zugewiesen ist. Gewerbebauflächen können daher ausschließlich im Rahmen des erforderlichen Eigenbedarfes, d.h. für die Erweiterung bereits vorhandener Betriebe ausgewiesen werden. Gem. den Grundsätzen der Bauleitplanung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen ist daher auf das tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken.

Im Hinblick auf die bereits angesprochene exponierte Lage der Fläche halten wir eine Einbindung der Flächen in die Landschaft durch eine geeignete tiefgestaffelte Ortsrandbegrünung für erforderlich. Diese ist als Signatur auch im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen.

Abwägung:

Die Flächenausweisung ist im vollem Umfang erforderlich, um dem Unternehmen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Nähere Ausführungen können dem Bebauungsplan, der sich für dieses Gebiet bereits in Aufstellung befindet, entnommen werden.

Die Darstellung der Ortsrandbegrünung wird in die Änderung des FNP aufgenommen.

Teilbereich 3, Gemarkung Horbach - Ausweisung einer Baufläche (gemischte Baufläche)
am nordwestlichen Or1srand der Gemeinde

Grundsätzliche Bedenken bezüglich einer Erweiterung der Siedlungsfläche bestehen nicht. Jedoch ist mit der Inanspruchnahme der hier vorhandenen Waldflächen ein nicht unwesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Das Gelände steigt insbesondere im rückwärtigen Bereich stark an, was bei einer Bebauung zu erheblichen Eingriffen in das Gelände führen kann. Die erforderliche Erweiterung des Bebauungsplanes "Fischbehälter" sollte daher geeignete städtebauliche Vorgaben enthalten, welche insbesondere die topographischen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen.

Abwägung:

Die Anregungen werden bei einer Aufstellung einer Satzung für diesen Bereich Berücksichtigung finden.

Teilbereich 4, Gemarkung Waldfischbach-Burgalben – Fläche für Windkraftanlagen im Bereich des Queidersberges

Grundsätzliche Bedenken bezüglich der Flächenausweisung bestehen nicht. Allerdings sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich.

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird generell auf die Bestimmungen § 5 Abs. 2a BauGB verwiesen, wonach Flächen zum Ausgleich im Sinne § 1 a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erwartet werden, ganz oder teilweise zugeordnet werden können. Im Übrigen sind die Auswirkungen der Vorhaben, sofern sie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar sind, im Rahmen der Eingriffsregelung spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes darzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

5.1.3 Landesbetrieb Straßen und Verkehr Kaiserslautern (Schreiben vom 21.12.06)

Gegen die beabsichtigten Änderungen für die Teilbereiche 2 bis 4 des Flächennutzungsplanes haben wir bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den Teilbereichen 3 in Horbach und 4 in Waldfischbach-Burgalben bestehen keine Bedenken.

Zu dem Teilbereich 2 in Hermersberg:

Entlang der L 473 ist die absolute Bauverbotszone gem. § 22 LStrG (20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landstraße) einzuhalten.

Zur L 473 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine Zufahrten zugelassen.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 473 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird und deren Abläufe nicht behindert werden.

Zu dem Teilbereich 1 in Heltersberg (Clausensee) wird gesondert im Rahmen der derzeit laufenden Bebauungsplanänderung „Sondergebiet Clausensee“ Stellung genommen.

Abwägung:

Ein Anbauen an die L473 ist nicht beabsichtigt und topographisch nicht möglich. Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden im Bebauungsplan, der sich für diesen Bereich in Aufstellung befindet genauere Aussagen getroffen.

5.1.4 Landesbetrieb Straßen und Verkehr Kaiserslautern (Schreiben vom 11.01.07)

In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 21.12.06 teilen wir Ihnen mit, dass wir der beabsichtigten Änderung für den Teilbereich 1 des Flächennutzungsplanes (Heltersberg, Clausensee) nur zustimmen können, wenn künftig eine verkehrsgerechte Zufahrt gewährleistet wird.

Die jetzt vorhandene Zufahrt ist nicht verkehrsgerecht ausgebildet.

Ansonsten verweisen wir auf unsere heutige Stellungnahme im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens „Änderungs- und Erweiterungsplan I Sondergebiet Clausensee“

Abwägung:

Die Gestaltung der Zufahrt kann nicht im Rahmen der FNP-Änderung geregelt werden.

5.1.5 Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 19.12.06)

das Forstamt Johanniskreuz nimmt zur oben angegebenen Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Eine offenen Feuerstelle kann nur am südlichen Ende des Erweiterungsgebietes angelegt werden. An allen anderen Punkten des Erweiterungsplanes ist der Abstand von 100m nach § 24 Abs.2 LWaldG nicht gegeben.

Ansonsten bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

5.1.6 Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 04.01.07)

zur geplanten Änderung – Teilbereiche 2 bis 4 – wird wie folgt Stellung genommen:

Teilbereich 2 Gemarkung Hermersberg:

Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens des Forstamtes keine Einwände.

Teilbereich 3 Gemarkung Horbach:

Durch die Ausweisung von 4 Baugrundstücken im Anschluss an die vorhandene Bebauung im Tal wird die Beweisschaftung des angrenzenden, hangaufwärts gelegenen Privatwaldes erschwert. Auf die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zum Wald (Baumfallgrenze) ist zu achten.

Teilbereich 4 Gemarkung Waldfischbach-Burgalben:

Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Die zu Teilbereich 3 vorgebrachten Bedenken müssen im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt werden.

5.1.7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 22.12.06)

gegen alle 4 Teilbereiche der Teiländerung werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 auf der Gemarkung Hermersberg ist in der folgenden Bauleitplanung sicherzustellen, dass die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt bleibt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

5.1.8 Handwerkskammer der Pfalz (Schreiben vom 18.12.06)

keine Bedenken

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.1.9 Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer (Schreiben vom 15.12.06)

In den Bereichen der Änderungen sind z.Zt. keine archäologischen Objekte bekannt. Die Archäologische Denkmalpflege hat keine Bedenken gegen die Änderungen.

Wir weisen trotzdem darauf hin, dass die allgemeinen Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes Gültigkeit besitzen.

Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist, ist trotz der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan das Landesamt auch bei weiteren Planungen zu beteiligen, da auch in den jetzt fundfreien Bereichen jederzeit neue Fundstellen entdeckt werden können, die neuer Regelungen bedürfen.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen kein Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen fall dringend

erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

5.1.10 Pfalzwerke AG (Schreiben vom 14.12.06)

Im Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplanes sind keine Hauptversorgungsanlagen/ -leitungen und Richtfunkstrecken der PFALZWERKE AG als Bestand oder Freihaltflächen beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen zu berücksichtigen.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir dementsprechend keine Anregungen.

Bereits an dieser Stelle bitten wir Sie nach dem In-Kraft-Treten des Flächenutzungsplanes, ausschließlich zur weiteren Verwendung in unserem Unternehmen, um Zusendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.1.11 Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 13.12.06)

Keine Bedenken

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.1.12 IHK Pfalz (Schreiben vom 06.12.06)

Keine Bedenken

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.1.13 Vermessungs- und Katasteramt (Schreiben vom 06.12.06)

Keine Bedenken

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.1.14 Deutsche Telekom AG (Schreiben vom 06.12.06)

Gegen die genannte Planung heben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügten Plänen sichtbar sind.

Wir bitten Sie, der Deutschen Telekom AG alle im Zusammenhang mit der Änderung zur Flächennutzung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinien in der jetzigen Trasse verbleiben können und ggf. durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Sollte an den betreffenden Standorten ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG benötigt werden, bitten wir zwecks Koordinierung mit der Verlegung von Starkstromkabeln rechtzeitig (mindestens 4 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.

Bei der Ausführung von Arbeiten ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG bei unserem Bereich der Planung, Produktion und Baubegleitung in 67663 Kaiserslautern, Pirmasenser Str., Herrn Mark Vautz, Tel. 0631/207-4107 oder unserem Internetzugang TAK- Trassenauskunft Kabel-, über die Lage zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Abwägung:

Keine Abwägungsentscheidung der Gemeinde erforderlich

5.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)

Im August 2007 wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Folgende Behörden äußerten keine Anregungen und Bedenken:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
2. Kabel Deutschland
3. IHK Pfalz
4. HWK der Pfalz
5. Planungsgemeinschaft Westpfalz
6. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
7. Verbandsgemeinde Rodalben
8. Forstamt Johanniskreuz
9. Pfalzwerke AG

Anregungen und Bedenken machten folgenden Behörden geltend:

5.2.1 Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd (Schreiben v. 10.09.2007)

... zu der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinden Queidersbach und Krickenbach zugestimmt haben. In den anderen Ortsgemeinden hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gemeinderatssitzung stattgefunden.

Keine Abwägung der Gemeinde erforderlich

5.2.2 Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Landesplanung (Schreiben v. 11.09.2007)

... in der Angelegenheit verweisen wir auf unser Schreiben vom 03.01.2007 (Fortschreibung FNP) und vom 30.01.2007 (Bebauungsplan Fabrikstraße).

Im Hinblick auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes war unsererseits dargelegt worden, dass für die Teilbereiche 1, Gemarkung Heltersberg - Clausensee, die erforderliche Eingrünung der Campingplatzerweiterung mit einem Gehölzgürtel durch eine entsprechende Signatur im Flächennutzungsplan darzustellen sei. Auch für den Teilbereich Hermersberg - Gewerbebauflächen ist die Darstellung einer entsprechenden Eingrünung im Flächennutzungsplan erforderlich. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Verbandsgemeinderat unsere Forderung auch sinngemäß übernommen hat und sowohl für den Teilbereich 1 als auch für den Teilbereich 2 die Darstellung einer entsprechenden Ortsrandeingrünung im Flächennutzungsplan beschlossen hat. Der vorliegende Planentwurf stellt die geforderten Eingrünungen für Teilbereich 1 und 2 jedoch nicht dar. Für den Teilbereich 2, Hermersberg, wird zwar nun eine neue Fläche für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Nordosten der Baufläche neu dargestellt. Diese ersetzt jedoch nicht zwangsläufig die erforderliche Ortsrandeingrünung. In nordwestlicher Richtung fehlt die Darstellung einer Begrünung gänzlich.

... In Verbindung mit dem Entwurf zum Bebauungsplan war in unserem Schreiben vom 30.01.2007 gefordert worden, zur abschließenden Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft die geplante bauliche Situation in einem Geländeschnitt darzustellen. Entsprechende Geländeschnitte wurden bislang nicht vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch ohne die Geländeschnitte nicht möglich. Wir bitten um kurzfristige Vorlage.

In der Anlage ist eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beigelegt. Diese ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Abwägung der Gemeinde:

Die Ortsrandbegrünung in den genannten Bereichen soll im Flächennutzungsplan symbolisch dargestellt werden.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geforderten Geländeschnitte werden vorgelegt, sobald vom Seiten der Bauherrschaft entsprechende Informationen vorgelegt werden.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Schreiben v. 11.09.2007)

Anmerkung:

Die dem Schreiben der Kreisverwaltung Abteilung Landesplanung beigelegte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan „Fabrikstraße-Erweiterung 2“

5.2.3 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Schreiben v. 30.08.2007)

...gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und die Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Hermersberg bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings sind die im Rahmen der schon erfolgten Bauleitplanungsverfahren vorgebrachten

Auflagen (siehe unsere Schreiben vom 26.01.2007, Az.: Bbpl-08/07-IV/2-Fabrikstraße-, 11.01.07, Az.: Bbpl-157/06-IV/2-Clausensee-, 19.09.06, Az.: FNP-129/06-IV/2-Windenergie- und 11.01.07, Az.: FNP-153/06-IV/2) weiterhin einzuhalten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zum klassifizierten Straßennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mittlerweile geändert haben.

Diese Mindestabstände betragen aus Gründen der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung des baurechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) sowie nach dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.06 (FM 3275-4531), veröffentlicht im Minbl.2006, S.64 das Eineinhalbfache ihrer Höhe zu Verkehrsanlagen.

Dabei sind folgende Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen:

Gesamthöhe	= Nabenhöhe + Rotorradius
WEA-Abstand (im Luftraum)	= Nabenhöhe + Rotorradius * 1,5
WEA-Mastabstand	= Nabenhöhe + Rotorradius * 1,5 + Rotorradius
Verkehrsanlage	= Straßengrundstück

Abwägung der Gemeinde:

Keine Abwägung der Gemeinde erforderlich. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen.

5.2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe (Schreiben v. 10.09.2007)

... mit der Festlegung unserer Belange wie unter Punkt 5.1.9 zugesagt erklären wir uns einverstanden.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung Ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

Die Auflagen und Festlegungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Wir empfehlen das Denkmalschutz- und Pflegegesetz in die Rechtsgrundlagen des BP aufzunehmen, wie es in vielen anderen Bebauungsplänen bereits üblich ist.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege zu den Baudenkmalern.

Abwägung der Gemeinde:

Der Hinweis zur Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen. Das Denkmalschutz- und Pflegegesetz ist bereits in der Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes aufgeführt.

5.2.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 25.01.2008)

Oberflächenentwässerung:

Für den Teilbereich 2 wurde parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan „Fabrikstraße - Erweiterung 2“ der Gemeinde Hermersberg mit einem Entwässerungskonzept vorgelegt. Die Ausführungen hierzu gelten auch für den Flächennutzungsplan für den gleichen Bereich. Mit den Bebauungsplänen zu den Teilbereichen 1 und 3 in den Gemarkungen Heltersberg und Horbach ist auch ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorzulegen. Auf die ungünstige Lage des Teilbereiches 3 hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird nochmals hingewiesen.

Abwägung der Gemeinde:

Für den Teilbereich 1 Gemarkung Heltersberg sollen die Erläuterungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung aus dem Bebauungsplan, der sich ebenfalls in Aufstellung befindet, übernommen werden. Für den Teilbereich 3 Gemarkung Horbach liegen noch keine konkreteren Planungen vor.

Anmerkung:

Für den Teilbereich 1 Gemarkung Heltersberg können die Erläuterungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung dem, im Anhang abgedruckten Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeitpark Clausen“ entnommen werden.

Gewässer:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 10.01.2007, Az.:32/2-44.00.03, Tgb.Nr.18794, mitgeteilt, verläuft am östlichen Rand des Verfahrensbereiches „Teilbereich 1 in der Gemarkung Heltersberg das Hundsbächel, Gewässer III. Ordnung. Im Hinblick auf die Erhaltung von Flächen zur ökologischen Entwicklung / -aufwertung des Hundsbächel (Gewässerstrukturgüte-Gesamtbewertung Klasse 5 - stark verändert) wird - wie schon hingewiesen - die Ausweisung eines mindestens 3m breiten Gewässerrandstreifens entlang des v.g. Gewässers als erforderlich angesehen. In dem Flächennutzungsplan und dem späteren Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen entsprechend festzulegen und darzustellen.

Abwägung der Gemeinde:

Der Gewässerrandstreifen soll im Flächennutzungsplan symbolisch dargestellt werden.

Bodenschutz:

Ich weise nochmals darauf hin, dass sich unmittelbar südwestlich an den Teilbereich 1 angrenzend die im Altablageungskataster Rheinland-Pfalz unter der Reg.-Nr. 340 06 015-212 erfasste und als alllastverdächtig eingestufte Fläche befindet. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt, d.h. es ist nicht auszuschließen, dass die Altablagerung in den Änderungsbereich hineinreicht.

Die Altablagerung unterliegt den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständig.

Gemäß den vorliegenden Erhebungsdaten enthält die Altablagerung neben Bauschutt und Erdaushub auch verrottbare Abfälle (Siedlungsabfälle). Eine Gasentwicklung kann demzufolge nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Besorgnis möglicher Gasschäden sowie Gefährdungen durch Gaswanderungen im Untergrund für den Änderungsbereich.

Bei einem Campingplatz handelt es sich um eine sensible Nutzung. Deshalb empfehle ich entsprechende Untersuchungen der möglichen Gasentwicklung in der Altablagerung und der daraus resultierenden Gefährdungen für den Geltungsbereich durch ein fachkundiges Ingenieurbüro. Ebenso sollte zur Klärung, ob sich die kartierte Fläche evtl. bis ins Plangebiet erstreckt, die Ausdehnung der Altablagerung überprüft werden. Ggf. wären dann auch weitere Erkundungen bzgl. des Gefährdungspfades Boden-Mensch erforderlich.

Die entsprechenden Erkundungsergebnisse bitte ich ggf., zusammen mit den Planunterlagen, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.

Bzgl. des Teilbereiches 2 habe ich in meiner Stellungnahme vom 10.01.2007 bereits darauf hingewiesen, dass sich südlich des Plangebiets die Altablagerung Reg.-Nr. 340 06 016-203 befindet.

Eine Überprüfung der Planunterlagen sowie eine örtliche Besichtigung der Altablagerung im Jahr 1998 hatten ergeben, dass das Plangebiet nicht die Altablagerung tangiert (vgl. Stellungnahme des damaligen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 25.05.1998 zum damaligen Bebauungsplanentwurf). M.E. ergibt sich daher im Rahmen des Flächen-nutzungsplanverfahrens bezüglich der Altablagerung Reg.-Nr. 340 06 016-203 kein weiterer Handlungsbedarf.

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise bzgl. der Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Untersuchungen sollten in Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanaufstellungen erfolgen.

6 Auslegung

Bei der, im Februar 2009 erfolgten, Auslegung wurden keinerlei Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

7 Genehmigung

Teil 2: Umweltbericht

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

- A Teilbereich 1: Ortsgemeinde Heltersberg, Sondergebiet Freizeitpark Clausensee**
- B Teilbereich 2: Ortsgemeinde Hermersberg, Gewerbliche Baufläche Fabrikstraße**
- C Teilbereich 3: Ortsgemeinde Horbach, Mischbaufläche**
 - C 1 Einleitung
 - C 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung
 - C 1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen
 - C 1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches
 - C 1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen
 - C 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - C 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
 - C 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - C 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - C 2.1.3 Schutzgut Boden
 - C 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - C 2.1.5 Schutzgut Klima
 - C 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - C 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - C 2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen
 - C 2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
 - C 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - C 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - C 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - C 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - C 4.1 Allgemeine Zielvorstellungen
 - C 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - C 4.3 Schutzgut Boden
 - C 4.4 Schutzgut Wasser
 - C 4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - C 5 Zusätzliche Angaben
 - C 5.1 Technische Verfahren
 - C 5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung
 - C 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
 - C 7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
- D Teilbereich 4: Gemarkung Waldfischbach-Burgalben, Windenergieanlage**
 - D 1 Einleitung
 - D 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung
 - D 1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen
 - D 1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches
 - D 1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen
 - D 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - D 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
 - D 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - D 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - D 2.1.3 Schutzgut Boden
 - D 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - D 2.1.5 Schutzgut Klima
 - D 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - D 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- D 2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen
- D 2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

- D 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - D 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - D 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

- D 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - D 4.1 Allgemeine Zielvorstellungen
 - D 4.2 Schutzgut Landschaft
 - D 4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

- D 5 Zusätzliche Angaben
 - D 5.1 Technische Verfahren
 - D 5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

- D 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

- D 7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

- A Teilbereich 1: Ortsgemeinde Heltersberg, Sondergebiet Freizeitpark Clausensee**
Für den Teilbereich 1 befindet sich der Bebauungsplan „Änderungs- und Erweiterungsplan I- ‚Sondergebiet Freizeitpark Clausensee‘ „ in Aufstellung. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde vom beauftragten Planungsbüro ein Umweltbericht erstellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan ist in Kopie als Anhang 1 abgedruckt. Diesem Umweltbericht können auch die Erläuterungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung entnommen werden.
- B Teilbereich 2: Ortsgemeinde Hermersberg, Gewerbliche Baufläche Fabrikstraße**
Auch für diesen zweiten Teilbereich der FNP-Änderung befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung. Der Bebauungsplan „Fabrikstraße – Erweiterung 2“ erstreckt sich über die gleiche Fläche. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der Nutzungsänderung resultieren können, sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben. Dieser ist ebenfalls im Anhang abgedruckt.
- C Teilbereich 3: Ortsgemeinde Horbach, Mischbaufläche**
- C 1 Einleitung**
- C 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung**
Das Gebiet des Teilbereiches 3 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten der Gemeinde Horbach.
- Die überplanten Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Die Grundstücke wurde im Rahmen der Flurbereinigung bereits neu eingeteilt und weisen somit den Zuschnitt von Baugrundstücken auf.
- Durch die Darstellung als gemischte Baufläche soll eine den Grundstückszuschnitten entsprechende Nutzung ermöglicht werden.
- C 1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen**
Anschließend an die bestehende Ortslage wird der Änderungsbereich ebenfalls als gemischte Baufläche dargestellt.
- C 1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches**
Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha.
- C 1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen**

Fachgesetz/Fachplan	Umweltbelange/Ziel	Berücksichtigung der Belange
Regionaler Raumordnungsplan ROP III	Waldfläche	Planung entspricht nicht den Vorgaben der Landesplanung
Landschaftsplan	keine konkrete Aussage zum Plangebiet	—
FFH-Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie	Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen erfasst	—
Planung vernetzter Biotopsysteme	sieht keine besonderen Entwicklungsziele vor	—
Biotopkartierung	innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen erfasst	—
BNatschG, LNatschG	Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. auszugleichen	Fachbeitrag Naturschutz zur Ermittlung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines späteren Verfahrens

Wasserhaushaltsgesetz	Schutz des Grundwassers	Entwässerungskonzept zur Oberflächenwasserbewirtschaftung im Rahmen eines späteren Verfahrens
------------------------------	-------------------------	---

C 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

C 2.1.1 Schutzgut Mensch

Von der geplanten Mischbaufläche gehen, im Abhängigkeit von der tatsächlichen späteren Nutzung Auswirkungen auf das Wohnumfeld der benachbarten Bevölkerung und die Erholungsfunktion aus. Aussagen zum Grad dieser Auswirkungen können derzeit noch nicht getroffen werden.

Bewertung:

Eine Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist noch nicht möglich, da noch keine konkreten Nutzungen geplant sind.

C 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tier und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich ausschließlich um Waldfläche, durch die ein breiter Wirtschaftsweg führt.

Die Belange des Naturschutzes werden in späteren Planungsschritten Berücksichtigung finden

Bewertung:

Eine Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist noch nicht möglich, da noch keine konkreten Nutzungen geplant sind.

C 2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß §1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist bewaldet und weist somit eine geringe Überprägung des natürlichen Bodengefüges auf. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Fachbeitrag Naturschutz zum späteren Planverfahren zu dokumentieren und zu bewerten.

Bewertung:

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft liegt im Plangebiet, aufgrund der Nutzung als Wald eine relativ hohe Wertigkeit vor. Durch die geplante Nutzung als Baufläche erfolgt u.U. eine Versiegelung des Bodens, was eine erheblich Umweltauswirkung darstellt, die kompensiert werden muss. Auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt ist dann mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu reagieren.

C 2.1.4 Schutzgut Wasser

Ziel der Wasserbewirtschaftung ist es, sicherzustellen, dass nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hierbei sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, die auch in der weiteren Planung getrennt zu betrachten und zu bewerten sind.

Bewertung:

Im Plangebiet sind die natürlichen Wasserverhältnisse durch die forstliche Nutzung weitgehend unverändert, so dass eine bauliche Nutzung hinsichtlich der Grundwassersituation als erheblich einzustufen ist. Die aufgrund einer Bebauung erfolgende Oberflächenversiegelung führt zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, die als erheblich Umweltauswirkung zu bewerten ist.

C 2.1.5 Schutzgut Klima

Die bauliche Nutzung bewaldeter Flächen führt generell zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse.

Eine konkrete Planung für eine bauliche Nutzung besteht für diesen Änderungsbereich jedoch noch nicht.

Bewertung:

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist noch nicht möglich, da noch keine konkreten Nutzungen geplant sind. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

C 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Für das Landschaftsbild ist die Waldfläche, die am Rand eines großen zusammenhängenden Waldgebietes (Pfälzerwald) liegt, nicht von entscheidender Bedeutung. Die Fläche liegt am Ortsrand, nördlich einer einseitig angebauten Straße.

Bewertung:

Die Auswirkungen einer baulichen Nutzung dieser kleinen Fläche auf das Landschaftsbild, sind aufgrund der geringen Ausdehnung als gering einzustufen.

C 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze, die durch das geplante Vorhaben Einschränkungen erfahren könnten. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde grenzt an ein bestehendes Mischgebiet, das durch eine Vielzahl unterschiedlicher Bauformen und Gestaltelemente gekennzeichnet ist.

Bewertung:

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als nicht erheblich einzustufen. Unbeschadet sollte im späteren Planaufstellungsverfahren versucht werden ein Einfügen in das Ortsbild zu erzielen.

C 2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen

Die nach dem BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und stehen in Wechselwirkungen zueinander.

So führt eine bauliche Nutzung im Plangebiet zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens. Hierzu zählt insbesondere auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Der Abfluss des Oberflächenwassers erhöht sich, während die Versickerung unterbunden wird.

C 2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in nachfolgenden Tabelle zusammengestellt und bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Verlust und Neugliederung des Erholungsraumes	*
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen in Waldböden/ Chance zur Entwicklung neuer Lebensräume durch Grüngestaltung der Freiflächen	**
Boden	Verlust von Bodenfunktionen (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	**
Wasser	Verlust von Oberflächenwasserretention, Beschleunigung des Wasserabflusses, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	**
Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	-
Landschaft	Neustrukturierung des Landschaftsbildes	-

Kultur u. Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der angrenzenden Ortslage	-
Wechselwirkungen	Verschiebung der Nahtstelle Landschaft - Siedlung	*

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ * weniger erheblich/ - nicht erheblich

C 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

C 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind die oben beschriebenen Umwelteinwirkungen verbunden. Auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft und Boden können für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und Siedlung auch Verbesserungen erreicht werden.

C 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne bauliche Nutzung des Gebietes würde das Gelände weiterhin als Waldfläche bzw. Wirtschaftsweg genutzt. Die Bodenstruktur bliebe ebenso erhalten wie die Durchlässigkeit des Bodens und die Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten.

Die bauliche Abrundung der Ortslage wäre nicht möglich.

C 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

C 4.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich Anforderungen an die umweltbezogenen Zielvorstellungen, insbesondere in den erheblich beeinträchtigten Bereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und Verbesserung im Zuge der Gebietsentwicklung

C 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes soll im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden und im Fachbeitrag Naturschutz, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden muss, konkretisiert werden.

Unvermeidbare Belastungen:

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung der Lebensräume in den Waldböden durch eine mögliche Bebauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Mischbaufläche nicht zu vermeiden.

C 4.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse muss die folgende verbindliche Bauleitplanung reagieren.

Unvermeidbare Belastungen:

Bei der Entwicklung eines Baugebietes ist die Versiegelung von Böden unvermeidbar.

C 4.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser soll die nachfolgende Planung mit Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung reagieren. Da derzeit noch keine konkreten Planungen für diesen Änderungsbe-
reich vorliegen, können auch keine detaillierten Aussagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und zur Vermeidung der Umweltauswirkungen gemacht werden.

Unvermeidbare Belastungen:

Die Überbauung des Geländes und die damit verbundene Reduzierung des Oberflächenwasser- versickerung entspricht der angestrebten Nutzung als Mischbaufläche.

C 4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**Standort:**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Grundstücke, die nach der Flurbereinigung den Zuschnitt von Baugrundstücken haben, auch als solche nutzbar zu machen. Die bauliche Nutzung der Fläche stellt an dieser Stelle der Ortsgemeinde eine Abrundung der vorhandenen Bebauung dar. Die Suche nach Standortalternativen erübrigt sich damit.

C 5 Zusätzliche Angaben**C 5.1 Technische Verfahren**

Für das Plangebiet befindet sich noch kein Bebauungsplan in Aufstellung, weitere Gutachten und Untersuchungen wurden noch nicht in die Wege geleitet.

C 5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Zu den erforderlichen Überwachungsmaßnahmen können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

C 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im Teilbereich 3 stellt die Grundlage für eine weitere verbindliche Bauleitplanung dar. Überplant wird eine Fläche von ca. 0,3 ha als Mischbaufläche. Der Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Rand der Ortsgemeinde und bietet sowohl eine gute Erreichbarkeit des Ortskernes als auch eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Durch eine bauliche Nutzung der, im Rahmen der Flurbereinigung entstandenen Grundstücke, erfolgt die Abrundung der bestehenden Ortslage.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Planung vorbereitet werden sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, die damit verbundene Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und der erhöhte Oberflächenwasserabfluss sowie die Veränderung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen muss in weiteren Planungsschritten auf das notwendige Maß minimiert werden.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sind durch die bauliche Nutzung, deren Umfang noch nicht konkret benannt werden kann, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

C 7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB**D Teilbereich 4: Gemarkung Waldfischbach-Burgalben, Windenergieanlage****D 1 Einleitung****D 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung**

Das Gebiet des Teilbereiches 4 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Die überplante Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und grenzt im Norden an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“.

Durch die Darstellung als Sonderbaufläche „Windkraftanlage“ die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage ermöglicht.

D 1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Anschließend an eine Sonderbaufläche „Windkraftanlage“ wird der Änderungsbereich ebenfalls als Sonderbaufläche „Windkraftanlage“ dargestellt.

D1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches

Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.

D 1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen

Fachgesetz/Fachplan	Umweltbelange/Ziel	Berücksichtigung der Belange
Regionaler Raumordnungsplan ROP III	Ausschlussfreies Gebiet Windenergienutzung	Planung entspricht den Vorgaben der Landesplanung
Landschaftsplan	Flächen für die Landwirtschaft, darüber hinaus keine konkreten Aussagen zum Plangebiet	—
FFH-Richtlinie/Vogelschutzrichtlinie	Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen erfasst	—
Planung vernetzter Biotopsysteme	sieht keine besonderen Entwicklungsziele vor	—
Biotopkartierung	innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Flächen erfasst	—
BNatschG, LNatschG	Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. auszugleichen	Umweltprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage

D 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**D 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale****D 2.1.1 Schutzgut Mensch**

Von der geplanten Sonderbaufläche sind aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen durch Schall oder Schatten auf die bebauten Gebiete zu erwarten.

D 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tier und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Im Änderungsbereich dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit relativ geringem Biotopwert. Geschützte Flächen sind im Änderungsbereich keine verzeichnet. Die Überbauung durch die Fundamente der Windenergieanlagen ist jedoch, trotz der geringen Fläche als Verlust von Lebensraum zu werten. Weitere Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden während der Bauphase von Baumaschinen und Fahrzeugen ausgehen, die wieder beseitigt werden müssen. Während des Betriebes der Anlage werden vor allem Lärmemissionen die nähere Umgebung beeinträchtigen.

Detaillierte Ausführungen zur Beeinträchtigung von Vögeln, Insekten und Wildtieren können den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (erstellt durch: Landschaftsarchitekten Gutschker+ Dongus, Odenheim; September 2005) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlagen entnommen werden.

Bewertung:

Die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das Biotoppotenzial sind aufgrund des kleinflächigen Verlustes und des relativ geringen Biotopwertes intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen als weniger erheblich zu beurteilen.

Erheblich und vor allem nachhaltig wirken sich allerdings Bauphase und Betrieb der Anlagen aus. Dabei sind Lärmemissionen und die Höhe der Anlage entscheidende Größen.

D 2.1.3 Schutzgut Boden

Durch die Errichtung der Windenergieanlage wird eine relativ geringe Fläche versiegelt. Die Fundamentfläche (ca. 270 m²) wird zum größten Teil wieder mit Erde bedeckt. Darüber hinaus wird eine geschotterte Kranstellfläche von ca. 1500 m² angelegt. Flächen in denen Kabel verlegt werden, werden nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Bewertung:

Durch die geplante Nutzung und die Gründung der Fundamente erfolgt eine teilweise Versiegelung des Bodens, was jedoch aufgrund der geringen Ausmaße nur eine weniger erhebliche Umweltauswirkung darstellt. Auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt ist mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu reagieren.

D 2.1.4 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Retention von Niederschlägen sind kaum Veränderungen zu erwarten, da nur ein geringer Flächenanteil versiegelt wird und das Oberflächenwasser auf der Änderungsfläche komplett versickert.

Bewertung:

Die Umweltauswirkungen auf die Bodenverhältnisse im Änderungsbereich sind als weniger erheblich zu beurteilen.

D 2.1.5 Schutzgut Klima

Bei der Errichtung von Windenergieanlage sind sowohl Beeinträchtigungen durch Sonnenlicht als auch durch Lärm zu beachten.

Beeinträchtigungen der Wohnnutzung der benachbarten Ortsgemeinden durch Sonnenlicht- durch Reflexion oder Schattenwurf- sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der südlich bzw. südwestlich gelegenen Ortslagen ist schon allein aufgrund der Himmelsrichtung nicht zu erwarten.

Inwieweit es zu einer Beeinträchtigung durch Lärm kommt muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten geklärt werden.

Bewertung:

Die Umweltauswirkungen, die von der geplanten Anlage ausgehen sind, soweit sie zum derzeitigen Planungsstand zu beurteilen sind als weniger erheblich einzustufen.

D 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen stellen allein aufgrund der Größe immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die geplante Erweiterung der Sonderbaufläche liegt auf einer Kuppe und ist somit von den umliegenden Ortschaften aus sichtbar. Von den bewaldeten Tälern aus bestehen jedoch kaum Sichtbeziehungen zu geplanten Standort.

Die bereits vorhandene technische Überformung der Landschaft durch die vorhandenen Anlagen, Hochspannungstrassen und die A 62 wird durch weitere Anlagen noch verstärkt werden. Die visuelle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen kann auch durch landespflegerische Maßnahmen kaum kaschiert werden. Die Akzeptanz von Windenergieanlagen ist in der freien Landschaft jedoch immer sehr stark von subjektiven Empfindungen des Betrachters abhängig.

Bewertung:

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dem ist jedoch die Symbolwirkung der Windenergie für eine Umweltfreundliche Energieerzeugung gegenüber zu stellen.

D 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze, die durch das geplante Vorhaben Einschränkungen erfahren könnten. Der Änderungsbereich liegt deutlich außerhalb der bebauten Ortslagen.

Bewertung:

Es sind keine Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

D 2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen

Die nach dem BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und stehen in Wechselwirkungen zueinander.

Auf die Landschaft wirken die bereits genehmigten Anlagen als Vorbelastung. Dennoch sind durch die neu geplanten Anlagen weitere erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Da der Fundamentbereich relativ klein ist, kommt es zu nur weniger erheblichen Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse sowie auf Tiere und Pflanzen.

D 2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in nachfolgenden Tabelle zusammengestellt und bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigung der Wohnnutzung der Ortslage	-
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensraum, Lärmemissionen, Bewegungsunruhe durch Rotorblätter	*
Boden	Verlust von Bodenfunktionen (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	*
Wasser	Geringer Anteil versiegelter Fläche, kaum Veränderungen	*
Luft und Klima	Keine Beeinträchtigung der Ortslagen durch Reflexion oder Schatten, evtl. durch Schall	*
Landschaft	Nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor allem im Nahbereich	**
Kultur u. Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der Ortslage	-
Wechselwirkungen	Nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	**

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ * weniger erheblich/ - nicht erheblich

D 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

D 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind die oben beschriebenen Umwelteinwirkungen verbunden. Auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft und Boden können für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft die Auswirkungen minimiert werden.

D 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Nutzung des Gebietes als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen würde das Gelände weiterhin als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt werden. Die Bodenstruktur bliebe ebenso erhalten wie die Durchlässigkeit des Bodens und die Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten. Die Vorbelastung des Bereiches durch bestehende Windenergieanlage bliebe unverändert bestehen.

- D 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**
- D 4.1 Allgemeine Zielvorstellungen**
Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich Anforderungen an die umweltbezogenen Zielvorstellungen, insbesondere in den erheblich beeinträchtigten Bereichen:
- Rückbau der baubedingten Beeinträchtigungen auf Wegen und angrenzenden Flächen
 - Allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes
- D 4.2 Schutzgut Landschaft**
Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann nur mit einer allgemeinen Aufwertung des Landschaftsbildes durch weitere Vertikalstrukturen reagiert werden.
- Unvermeidbare Belastungen:**
Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Größe der Bauteile und der anlagebedingt exponierten Lage nicht vermeidbar.
- D 4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**
- Standort:**
Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es den Bau weiterer Windenergieanlagen zu ermöglichen. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um eine im Regionalen Raumordnungsplan als „Ausschlussfreies Gebiet“ dargestellte Fläche. Des Weiteren besteht eine Vorbelastung durch bereits genehmigte Windenergieanlagen und die nördlich verlaufende A62. Die Suche nach Standortalternativen erübrigt sich damit.
- D 5 Zusätzliche Angaben**
- D 5.1 Technische Verfahren**
Für das Plangebiet befindet sich kein Bebauungsplan in Aufstellung, weitere Gutachten und Untersuchungen wurden noch nicht in die Wege geleitet.
- D 5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung**
Zu geplanten Überwachungsmaßnahmen könne derzeit noch keine Angaben gemacht werden.
- D 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Buralben im Teilbereich 4 stellt die Grundlage für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen dar. Überplant wird eine Fläche von ca. 3,5 ha als Sonderbaufläche „Windkraftanlage“. Der Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Rand der Ortsgemeinde. Auf den nördlich angrenzenden Flächen, die im gültigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Windkraftanlage“ dargestellt sind, wurden bereits Windenergieanlagen genehmigt.
- Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Planung vorbereitet werden ist im wesentlichen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
Aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Eignung des Bereiches als Lebensraum für empfindliche Arten sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu werten.
- In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es zwar zu einer Ausweitung der durch die genehmigten Anlagen verursachten Beeinträchtigungen, Ziel der Planung ist es jedoch die Beeinträchtigungen zu bündeln. Ein ausreichender Abstand zu den Ortslagen ist eingehalten.
- Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Änderungsbereiches sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- D 7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB**

Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeitpark Clausensee"

Ortsgemeinde Heltersberg

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
Kreis Südwestpfalz

3 Umweltbericht



3.1 Beschreibung der Planungen

Die Ortsgemeinde Heltersberg möchte den bestehenden, auf interkommunaler Zusammenarbeit entstandenen Campingplatz am Clausensee auf ihrer Gemarkung um eine Fläche von ca. 0,56 ha in Richtung Westen erweitern und den bisherigen Geltungsbereich in einem Teilgebiet so ändern, dass die Einrichtung von Dauerstellplätzen für Mobilheime möglich ist. Außerdem soll die Möglichkeit der Errichtung einer Grillhütte sowie eines neuen Sanitärgebäudes geschaffen werden. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungs- und Wohngebäudes für die Platzbetreiber geschaffen werden. Zusätzlich soll im Teilbereich Dorfgebiet die Möglichkeit zur Errichtung von Wochenendhäusern geschaffen werden.

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der beabsichtigten Vorhaben (Erweiterung des Campingplatzgeländes, Bau der Grillhütte, der Sanitärbauten und des Wohn- und Verwaltungsgebäudes, Bau von Wochenendhäusern). Dies soll dem Oberziel des Ausbaus der örtlichen touristischen Infrastruktur dienen.

Die Inhalte der Planung bestehen somit aus den notwendigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Ermöglichung (und Begrenzung) der beabsichtigten Nutzung, wie etwa die Erweiterung des Sondergebiets oder die Festsetzung von Baufenstern für die einzelnen Nutzungen.

3.1.2 Ergebnis der Prüfung anderer Planungsalternativen

Die örtliche Situation erlaubt keine Planungsalternative. Da der bestehende Campingplatz erweitert werden soll, er aber im Norden von der Kreisstraße K32, im Osten von einem Campingplatz eines anderen Betreibers und im Süden von nicht verfügbaren Forstflächen umgeben ist, verbleibt nur die Erweiterung auf die Freiflächen im Westen des bisherigen Platzes.

Die Festlegung von Lage und Größe der Baufenster für die baulichen Anlagen erfolgte als Ergebnis der Berücksichtigung verschiedener Restriktionen (z.B. Bauverbotszonen entlang der Straße und des Hundsbächels), städtebaulicher und betrieblicher Belange.

3.2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)

3.2.1 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung.

3.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Es wurden Ortsbegehungen mit Vegetationsaufnahmen sowie Luftbildauswertungen vorgenommen. Zudem wurden die zur Verfügung stehenden Daten aus verschiedenen Kartenwerken ausgewertet.

3.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine altlastverdächtige Fläche (Altablagerungskataster R-P, Reg.-Nr. 340 06 015-212). Da deren genaue Abgrenzung und das ggf. von ihr ausgehende Gefahrenpotenzial (insb. durch Gasentwicklung) nicht bekannt sind, kann eine Beurteilung der Auswirkungen auf und durch diese Fläche z. Z. nicht beurteilt werden.

3.3 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege ergeben sich durch die Beanspruchung von Freiflächen (Grünland) für ein Sondergebiet Campingplatz im Erweiterungsbereich sowie durch die Errichtung von weiteren Gebäuden und Stellplätzen im bisherigen Geltungsbereich.

Neben den bereits bestehenden Beeinträchtigungen führt der Bau weiterer Gebäude und Stellplätze unvermeidlich zu negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die von dem Eingriff ausgehenden Wirkungen lassen sich folgendermaßen untergliedern:

Baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme** durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager, Bodenentnahme und Lagerung
- **Schadstoffaustrag** durch Betrieb von Baumaschinen (Abgase, Treibstoff, Schmiermittel) im Normalbetrieb und bei Unfällen
- **Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen** durch Bautätigkeit

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- **Flächenverbrauch durch Versiegelung, Überbauung und Befestigung von Flächen**
Verbunden mit der Versiegelung sind folgende Effekte:
 - Vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen auf versiegelten / überbauten Flächen
 - Veränderung des Wasserhaushalts in Form von Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
 - Biotopverlust
Die versiegelten und überbauten Flächen haben für Pflanzen und im wesentlichen auch für fast alle Tierarten keine Lebensraumfunktion mehr
In abgeschwächter Form gelten diese Effekte auch für befestigte Flächen.
- **Zerschneidung von Lebensräumen**
Insbesondere für bodenbewohnende Kleintiere stellen Versiegelung / Überbauung eine wirksame Barriere dar.
- **Verdrängungseffekte**
Die Inanspruchnahme der Flächen für Bauzwecke schließt eine auf natürliche Ressourcen angewiesene anderweitige Nutzung (Forst- und Landwirtschaft, naturbezogene Naherholung) aus.
- **Veränderungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen und Einfriedungen**
Die Auswirkungen sind vor allem von Größe und Ausführung der Gebäude und Einfriedungen sowie der Gestaltung der Freiflächen abhängig. In jedem Fall wird das ursprüngliche Erscheinungsbild in diesem Bereich nicht mehr vorhanden sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Nutzungen ergeben sich Effekte die nicht vermeidbar sind:



- **Schadstoffemissionen** gasförmiger Art durch Gebäudefeuerungsanlagen und durch den Fahrzeugverkehr (Luftschadstoffe), flüssiger Art (Abwässer) und fester Art (Abfallstoffe, Müll).
- **Stoffeinträge** v.a. durch Nutzung des Campingplatzes.
- **Lärmemissionen.** Diese werden vor allem verursacht durch den Betrieb des Campingplatzes und den allgemeinen Fahrzeugverkehr.
- **Erhöhtes Verkehrsaufkommen**

3.4 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Für die Gemeinde Heltersberg existieren im RROP keine konkreten Funktionszuweisungen.

Für das Plangebiet bestehen keine regionalplanerischen Ausweisungen, die der Beplanung des Gebietes bzw. der Ausweisung des Gebietes als Campingplatzgebiet entgegenstehen.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist das Plangebiet als Fläche für die Land- oder Forstwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Somit sind die planerischen Vorgaben der übergeordneten Planungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

3.5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

3.5.1 Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Pfälzerwald“ und gehört hier zur naturräumlichen Untereinheit „Westlicher Pfälzerwald“.

Der „Westliche Pfälzerwald“ ist eine durchschnittlich 450-500 m hohe, von Südwest nach Nordost ansteigende Buntsandsteinhochfläche, die durch die fächerförmig verzweigten Quellbäche und Oberläufe der nach Westen zur Saar und Mosel bzw. nach Osten zum Rhein hin entwässernden Fließgewässer stark zertalt ist. Der Naturraum ist bis auf einige größere Rodungsinselfen und die Auen der breiteren Täler vollständig bewaldet.

3.5.2 Relief, Geologie, Boden

Die geologischen Verhältnisse im Schwarzbachtal im Bereich des Untersuchungsgebietes werden von holozänen Talaue-Ablagerungen (Sand und Auelehme) bestimmt.

Unter diesen Bedingungen bilden sich als Bodengesellschaften Parabraunerden, Gleye und braune Aueböden vor. Die Böden im Gebiet sind gekennzeichnet durch ihre Grundwasserdynamik.

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend eben und fällt nach Süden hin leicht ab.

3.5.3 Klima

Der Pfälzerwald liegt im Übergangsbereich von maritimem (atlantischem) und kontinentalem Klima. Bioklimatisch wird er als reizmildes bis reizschwaches Schonklima bezeichnet, das zu den klimatisch belasteten Räumen der Rheinebene und der Kaiserslauterer Senke einen bioklimatischen Ausgleichsraum darstellt. Im „Westlichen Pfälzerwald“ steigt der Jahresniederschlag von Westen mit 850 bis 900 mm nach Osten zum „Hohen Pfälzerwald“ (950 bis 1000 mm) an. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 7 bis 8° C. Die mittlere Januartempe-

ratur liegt zwischen 0 und -1° C, die mittlere Julitemperatur bei 17° C. Nach Osten hin wird das Klima kühler und niederschlagsreicher.

Die Offenlandflächen des Plangebietes und seiner Umgebung (Wiesen, Weiden) sind als Kaltluftentstehungsgebiete von Bedeutung für das Lokalklima. Die frischluftproduzierenden Gehölzbestände tragen zum Ausgleich der extremen Jahres- und Tagesgänge von Temperatur und Feuchte bei und dienen weiterhin u.a. als Filter für Luftschadstoffe. Frisch- und Kaltluft fließen dem Gefälle folgend nach Westen hin ab.

3.5.4 Gewässer

Die Ostgrenze der geplanten Erweiterungsfläche wird vom Hundsbächel gebildet, das südlich des Plangebietes in den Schwarzbach mündet. Das Hundsbächel führt allerdings im Bereich des Plangebietes kaum noch Wasser, da fast alles Wasser durch den eigentlich im Nebenschluss liegenden Teich des Campingplatzes geleitet wird. Mehrere private Fischteiche wurden zwischen Campingplatz und Schwarzbach angelegt.

3.5.5 Potenzielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) eines Gebietes bezeichnet man die Vegetationseinheiten (Pflanzengesellschaften), die sich nach Beendigung der menschlichen Einflüsse in Abhängigkeit von den derzeit vorherrschenden Standortbedingungen einstellen würden, wobei hier alle früheren anthropogenen Standortveränderungen mitberücksichtigt sind. Im Naturraum wird die hpnV in den Höhenlagen großflächig von Hainsimsen-Buchenwäldern (Luzulo-Fagetum milietosum und typicum) gebildet. Auch im Plangebiet und seiner näheren Umgebung würde unter natürlichen Bedingungen ein Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) wachsen. Die Auen der breiteren Kastentäler, wie z.B., das Schwarzbachtal im Planungsraum sind Standorte des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes sowie seltener und meist kleinflächig von Erlen-Sumpfwäldern.

3.5.6 Reale Vegetation und Nutzung

Das Gebiet und seine Umgebung werden durch Freizeiteinrichtungen (Campingplatz Hundswaihersägemühle, Freizeitpark Clausensee, Jugendzeltplatz), unterschiedlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland), Wälder und Gehölzbestände, private Freizeitgrundstücke, Verkehrsflächen (K 32) und die Bebauung der Hundswaihersägemühle geprägt.

Bei einer Bestandsaufnahme am 09.10.2006 wurden die nachfolgend aufgeführten Nutzungen bzw. Biotoptypen im Plangebiet und seiner nächsten Umgebung erfasst (vgl. Bestands- und Konfliktplan).

Grünland

Wiesen mittlerer Standorte

Die geplante Erweiterungsfläche wird nahezu vollständig von einer Wiese mittlerer Standorte frischer bis (wechsel-)feuchter und mäßig magerer Ausprägung eingenommen.

Die Wiese wird relativ intensiv genutzt (Mahd) und stellte sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kurzrasig und artenarm dar.

Es dominieren Pflanzen der mäßig mageren Glatthaferwiesen. An typischen Arten von Feuchtwiesen bzw. Flutrasen konnten nur Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis* agg.), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) in geringer Deckung sowie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) festgestellt werden. Magerrasen-Arten wie Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) sind nur am nördlichen Rand zur Straßenböschung hin vertreten. Eine gewisse Ruderalisierung wird durch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) angezeigt. Besonders randlich treten auch Arten von Tritrasengesellschaften sowie Saumpflanzen auf.

Artenliste (in systematischer Reihenfolge)

- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
- Große Brennessel (*Urtica dioica*)
- Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.)
- Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*)
- Kriechender Klee (*Trifolium repens*)
- Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis* agg.)
- Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*)
- Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*)
- Weißes Labkraut (*Galium album*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Großer Wegerich (*Plantago major*)
- Gundermann (*Glechoma hederacea*)
- Weiße Taubnessel (*Lamium album*)
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*)
- Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.)
- Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*)
- Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)
- Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
- Rispengras (*Poa spec.*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Südlich der Gehölze, die das Plangebiet im Süden begrenzen liegen mehr oder weniger mager Glatthaferwiesen, die extensiv genutzt werden und v.a. im Norden deutliche Verbuschungsbzw. Verbuschungstendenzen zeigen. Neben den bereits aufgeführten Arten wurden hier u.a. auch Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Wicke (*Vicia* spp.) kartiert.

Krautbestände

Ruderal- und Unkrautfluren

Im Nordosten der geplanten Erweiterungsfläche sind Steine und Mutterboden abgelagert. Im Umfeld dieser Ablagerungen wird die Vegetation von Arten der Ruderal- und Unkrautfluren bestimmt. Diese Vegetation bestimmt auch die angrenzende Böschung im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz.

Artenliste (in systematischer Reihenfolge)

- Große Brennessel (*Urtica dioica*)
- Hopfen-Schneckenklee (*Medicago lupulina*)
- Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*)
- Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.)
- Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*)
- Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*)
- Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*)
- Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*)
- Acker-Rettich (*Raphanus raphanistrum*)
- Vogel-Sternmiere (*Stellaria media*)
- Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*)
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*)

- Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)
- Knöterich (*Polygonum spec.*)
- Königskerze (*Verbascum spec.*)
- Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Kleinblütiges Knopfkraut (*Galinsoga parviflora*)
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Greiskraut (*Senecio spec.*)

Südlich davon befindet sich im östlichen Teil der Erweiterungsfläche eine flache Mulde, die überwiegend lückig bewachsen ist und möglicherweise zur Versickerung von Niederschlagswasser genutzt wurde/wird. Den Untergrund bildet ein sandiges bis kiesiges Substrat. Hier dominieren Vertreter der Tritrasengesellschaften und Unkraut- bzw. Ruderalfluren. Daneben sind teilweise auch Wiesenpflanzen in relativ hoher Deckung vertreten.

Artenliste (in systematischer Reihenfolge)

- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
- Große Brennessel (*Urtica dioica*)
- Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.)
- Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)
- Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*)
- Kriechender Klee (*Trifolium repens*)
- Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*)
- Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*)
- Acker-Spark (*Spergula arvensis*)
- Vogel-Sternmiere (*Stellaria media*)
- Knöterich (*Polygonum spec.*)
- Königskerze (*Verbascum spec.*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Großer Wegerich (*Plantago major*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Kleinblütiges Knopfkraut (*Galinsoga parviflora*)
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Kratzdistel (*Cirsium spec.*)
- Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*)
- Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.)
- Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*)
- Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)
- Fuchsrote Borstenhirse (*Setaria pumila*)
- Gewöhnliche Quecke (*Elytrigia repens*)

Westlich des Plangebietes ist eine Brachfläche von Gehölzen umgeben, auf der Ruderalfluren vorherrschen. Es dominieren u.a. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.), Neobelgische Aster (*Aster novi-belgii*) und Kratzdistel (*Cirsium spec.*). Deutlich seltener sind auch Arten von Magerasen wie Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) vertreten.

Im Zentrum dieser Fläche ist eine zunehmende Verbuschung zu beobachten (u.a. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Silber-Weide (*Salix alba*)).

Säume und Raine

Der Böschungsbereich zur Straße (K 32) im Westen des Plangebietes wird von einer Mischung aus Arten von Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren eingenommen. Teilweise setzt eine beginnende Verbuschung ein. Die Grenze zur südlich anschließenden Wiese wird durch einen Graben gebildet.

Artenliste (in systematischer Reihenfolge)

- Hainbuche (*Carpinus betulus*), juv.
- Spätblühende Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*), juv.
- Besenginster (*Cytisus scoparius*)
- Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.)
- Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
- Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*)
- Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*)
- Weißes Labkraut (*Galium album*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Gundermann (*Glechoma hederacea*)
- Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*)
- Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.)
- Flatter-Binse (*Juncus effusus*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*)
- Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Im Saum der das Plangebiet im Osten und Süden und Westen begrenzenden Gehölze (s.u.) wurden Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Vogel-Sternmiere (*Stellaria media*), Kleinblütiges Knopfkraut (*Galinsoga parviflora*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) kartiert.

Wälder und Gehölze

Gehölzstreifen

Die geplante Erweiterungsfläche wird im Osten und Westen von Gehölzstreifen begrenzt. In diesen dominieren Pioniergehölze wie Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie Stiel-Eiche (*Quercus robur*). In dem bachbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Hunds-Bächels im Osten des Areals (**Ufergehölz**), ist auch die Silber-Weide (*Salix alba*) neben Spätblühender Trauben-Kirsche, Zitter-Pappel und Sal-Weide häufiger vertreten.

Artenliste (in systematischer Reihenfolge)

- Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Apfel (*Malus domestica*)
- Zwetschge (*Prunus domestica*)
- Spätblühende Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus racemosa*)

Im Unterwuchs der Gehölze kommen vor allem Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Vogel-Sternmiere (*Stellaria media*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Himbeere (*Rubus idaeus*) sowie junge Exemplare der bestandsbildenden Baumarten (v.a. Spätblühende Trauben-Kirsche, Zitter-Pappel) vor.

Östlich der Einfahrt zum Campingplatz ist die Böschung zur Straße mit Gehölzen bestanden, die teilweise auf den Stock gesetzt wurden. Kartiert wurden Stiel-Eiche, Spätblühende Traubenkirsche, Hainbuche, Zitter-Pappel, Hänge-Birke, Sal-Weide, Ohr-Weide (*Salix aurita*), Berberitze (*Berberis spec.*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*). Im Unterwuchs tritt stellenweise die Echte Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) in Herden auf.

Böschung mit Gehölzen, ab Einfahrt

Vorwald

Entlang der Südgrenze der Erweiterungsfläche ist ein ca. 15 bis 20 m breites Vorwaldstadium entwickelt das von der Spätblühenden Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) und deutlich seltener auch (jüngeren) Stiel-Eichen (*Quercus robur*) aufgebaut wird.

Wälder und Forste

Der Wald südlich des Campingplatzes ist an seinem westlichen Rand (zum Offenland hin) als **Nadelforst** ausgebildet, in dem Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) und Fichten (*Picea abies*) bestandsbildend sind.

Nach Osten hin geht der Nadelforst in einen aus einem Vorwald hervorgegangenen **laubholzreichen Mischwald** über, in dem die Spätblühende Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) dominiert. Weiterhin sind in der Baumschicht Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und an feuchteren Stellen auch die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vertreten. Im Unterwuchs kommen u.a. Efeu (*Hedera helix*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), (verwilderte) Berberitze (*Berberis spec.*), junge Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) vor.

Weiter östlich werden die Standortverhältnisse zusehends nasser. Hier stockt ein **Bruchwald** mit überwiegend locker stehenden Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Im Unterwuchs wurden neben den vor allem randlich auftretenden Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) verschiedene horstbildende Seggen (*Carex* spp.), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Torfmoos (*Sphagnum spec.*) kartiert.

Im Bereich einer Schneise (Stromleitung) wird der Bruchwald durch **Bruchgebüsch**, namentlich Faulbaum-Weidengebüsch mit Faulbaum (*Frangula alnus*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Ohr-Weide (*Salix aurita*) und jungen Schwarz-Erlen als „Vorwaldstadium“ ersetzt.

Weitere **Gehölzbestände** sind im Bereich des bestehenden Campingplatzes angepflanzt (vgl. dort).

Gewässer

Bäche mit Uferzone

Das Hunds-Bächel, das südlich des Areals in den Schwarzbach mündet, unterquert verrohrt die K 32 und tritt erst einige Meter weiter südlich wieder zutage. Das meiste Wasser wird allerdings durch einen Teich südlich der Campingplatz-Gaststätte geleitet, so dass das Bächlein oberhalb des Teich-Ablaufs kaum noch Wasser führt und bei trockener Witterung wahrscheinlich versiegt. Das Sohlsubstrat des Bächleins wird von Sand bzw. Kies bestimmt. Aufgrund der starken Beschattung durch entlang beider Ufer entlangziehende Gehölzstreifen (s.o.) fehlt eine Wasservegetation aus höheren Pflanzen. Eine Uferzone ist aus dem gleichen Grund nur fragmentarisch ausgeprägt. Hier kommen v.a. Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor, seltener auch gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) sowie Aufrechtes Fingerkraut (*Potentilla erecta*).

Teiche

Ein Teich ist auf dem bestehenden Campingplatz südlich der Gaststätte angelegt. Dieser ist locker von Gehölzen wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Ohr-Weide (*Salix aurita*) sowie jungen Exemplaren von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Spätblühender Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) gesäumt. In der schmalen, durch Angelbetrieb beeinträchtigten Uferzone wachsen Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Ein kleinflächiger Bestand der Weißen Teichrose (*Nymphaea alba*) bedeckt wenige Quadratmeter der Wasserfläche. Mehrere private Fischteiche liegen südlich des Areals nördlich des Schwarzbachs.

Siedlungsabhängige Biotope / Freizeitanlagen

Campingplatz mit Grünflächen

Westlich des eigentlichen Campinggeländes liegt eine **Gaststätte**, an die sich im Westen kleinflächig extensiv gepflegte **Rasen-** und **Schotterflächen** (mit lückiger Pioniervegetation) anschließen.

Im weiteren Umfeld der Gaststätte sind extensiv gepflegte **Rasenflächen**, teilweise mit **Baumreihen** aus sieben Hänge-Birken (*Betula pendula*) und je einem Exemplar von Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hasel (*Corylus avellana*) bzw. **Einzelbäumen** (Stiel-Eiche (*Quercus robur*)) angelegt.

Ziergehölze wurden am östlichen Rand der Böschung zur Zufahrt in Form von Bodendeckern (Zwergmispel), auf Rabatten und teilweise auch in Betonpflanzkübeln östlich und westlich der Parkplätze (s.u.) gesetzt.

Artenliste Ziergehölze:

- Forsythie (*Forsytia intermedia*)
- Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*)
- Spätblühende Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Rose
- Wild-Rose (*Rosa spec.*)
- Johannisbeere (*Ribes spec.*)
- Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*)
- Eibe (*Taxus spec.*)
- Efeu (*Hedera helix*)

Verkehrsflächen

Nördlich des Plangebietes verläuft die K 32 zwischen Waldfischbach-Burgalben und Leimen.

Die Zufahrt zum Campingplatz „Hundsweihersägemühle“ zweigt als geschotterter Weg von dieser Straße ab. Zwischen Gaststätte und Campingplatz befinden sich geschotterte Flächen, die als Parkplätze genutzt werden.

3.5.7 Tierwelt

Im Rahmen der Bestandaufnahmen wurde keine spezielle faunistische Untersuchung durchgeführt. Die während der Betsandsaufnahme im Plangebiet und seiner direkten Umgebung beobachteten Tierarten sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tab. 1: Nachgewiesene Tierarten im Planungsgebiet und der näheren Umgebung mit Angaben zur Gefährdung („Rote Liste“: RL) und zum Schutzstatus („streng geschützte Arten“ gemäß § 10 BNatSchG)

TIERART	Quelle	RL RP	RL D	streng gesch. Art
Säugetiere				
Maulwurf (<i>Talpa europaea</i>)	BA	-	-	-
Vögel				
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	BA	3	-	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	BA	-	-	+
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	BA	-	-	-
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	BA	3	V	+
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	BA	3	-	+
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	BA	-	-	-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	BA	-	-	-
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	BA	-	-	-
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BA	-	-	-
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	BA	-	-	-
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	BA	-	-	-
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	BA	-	-	-
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	BA	-	-	-
Amphibien				
Grümfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	BA	V	3	-
Schmetterlinge				
Wander-Gelbling (<i>Colias crocea</i>)	BA	I	-	-
Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>)	BA	-	-	-
Kleiner Feuerfalter (<i>Lycaena phlaeas</i>)	BA	-	-	-
Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>)	BA	-	-	-
Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)	BA	-	-	-
Heuschrecken				
Waldgrille (<i>Nemobius sylvestris</i>)	BA	-	-	-
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>)	BA	3	-	-
Libellen				
Weidenjungfer (<i>Lestes viridis</i>)	BA	4	-	-
Blaugrüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna cyanea</i>)	BA	-	-	-
Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>)	BA	-	-	-

Erläuterungen:

Quelle:	BA:	Bestandaufnahme
Rote Listen (RL):	1	„vom Ausstreben bedroht“
	2	„stark gefährdet“
	3	„gefährdet“
	4	„potenziell gefährdet“ (RLP, entspricht „Vorwarnliste“)
	V	„Vorwarnliste“
	I	„gefährdete Vermehrungsgäste“
	-	„nicht gefährdet“

3.6 Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Im Plangebiet bestehen stärkere Beeinträchtigungen aller Naturpotentiale vor allem im Bereich des bestehenden Campinggeländes einschließlich der Gaststätte und der Parkplätze (Befestigung und Versiegelung von Flächen).

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sind dagegen überwiegend nur kleinflächige und geringe Belastungen für Natur und Landschaft zu verzeichnen.

Ablagerungen von Steinen und Mutterboden wirken sich negativ auf den Bodenhaushalt und das Landschaftsbild aus. Die geschotterte Zufahrt belastet ebenfalls das Naturpotential „Boden“ sowie in geringem Maße auch Lokalklima (stärkere Aufheizung befestigter Flächen) und Wasserhaushalt (v.a. verminderte Versickerung). Das Landschaftsbild wird neben den bereits aufgeführten Ablagerungen durch eine Stromleitung beeinträchtigt.

Lediglich der Wasserhaushalt ist durch die praktisch vollständige Einleitung des Hunds-Bächels in den eigentlich im Nebenschluss liegenden Teich des Campingplatzes erheblich beeinträchtigt. Oberhalb des Teichabflusses führt das Bächlein kaum noch Wasser und fällt bei trockener Witterung wahrscheinlich innerhalb weniger Tage trocken.

Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche wird nahezu ausschließlich durch Freizeitaktivitäten, die landwirtschaftliche Nutzung und die Umgebungsnutzung (u.a. Immissionen durch Verkehr und Siedlung) belastet. Negative Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt bestehen in erster Linie durch Bodenverdichtung (Trittbelastung, Befahren).

Die Gehölzbestände an den Rändern der Fläche und in der Umgebung besitzen positive Auswirkungen auf Boden (u.a. Erosionsschutz, Humusbildung, Lockerung des Bodens durch Wurzeln und dadurch hohe Wasseraufnahme- und Speicherfähigkeit sowie gutes Filtervermögen), Wasserhaushalt (u.a. regulierende Wirkung durch Verdunstung, verringerter Oberflächenabfluss) und Klima (u.a. Frischluftproduktion, Luftreinhaltung, Beschattung).

Als wichtige Kaltluftproduktionsstätten, Kaltluftsammelgebiet und Kaltluftabflussbahn sind die offenen Flächen im Gebiet von großer Bedeutung für das Lokalklima.

Praktisch keine Lebensraumeignung im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche besitzt die befestigte Zufahrt. Nur ein geringes Lebensraumpotential weist die als Versickerungsfläche genutzte Mulde im Nordosten der geplanten Erweiterungsfläche auf. Die übrigen Bereiche sind als Biotop von mittlerer (Wiese, Krautbestände) bzw. mittlerer bis hoher Bedeutung (Gehölzbestände).

Die Wiese zeigt im derzeitigen, intensiv genutzten Zustand kein besonderes Artenspektrum. Das Vorkommen von Magerrasenarten am nördlichen Rand sowie von einigen Feuchtwiesenarten in geringer Deckung bezeugt allerdings das durchaus hohe Entwicklungspotential dieser Fläche.

Eine höhere Bewertung der Gehölzbestände ist durch das überwiegend dominante Auftreten der gebietsfremden Spätblühenden Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) nicht möglich. Die neophytische Art ist allerdings andererseits durch reiche Ausbildung von Blüten und Früchten als Nahrungsquelle für viele Tierarten von Bedeutung.

Seltene bzw. gefährdete Pflanzenarten wurden im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche nicht erfasst und sind hier wohl auch nicht zu erwarten. An seltenen / gefährdeten Tieren wurden auf der Erweiterungsfläche der landesweit „gefährdete“ (BRAUN et al 1992) und „streng geschützte“ Grünspecht (*Picus viridis*) sowie die „gefährdete“ (SIMON et al. 1991) Sumpfschrecke festgestellt (vgl. 2.8, Tab. 1). Die übrigen naturschutzfachlich relevanten Arten (vgl. Tab. 1) wurden in den angrenzenden Bereichen (Teich, Wiesen, Gehölzbestände) beobachtet. Für sie spielt das Areal allenfalls als Nahrungsraum eine untergeordnete Rolle. Allerdings sind weitere gefährdete (u.a. Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen) bzw. streng geschützte Arten (u.a. Zauneidechse, Fledermäuse) auf der geplanten Erweiterungsfläche zu erwarten.

Insgesamt ist das Erweiterungsareal im Verbund mit den angrenzenden Freiflächen (Grünland, Brachen, Gehölze, Gewässer, vgl. 2.7) als durchaus wichtiger Lebensraum insbesondere für die Tierwelt zu sehen.

3.7 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Änderungs- und Erweiterungsplans I „Sondergebiet Freizeitpark Clausensee“ dient der Erweiterung des bestehenden Areals um ca. 0,56 ha und daneben zur Einschränkung zulässiger Nutzungen. Als Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit als Eingriff gemäß § 9 LNatSchG sind bauliche Anlagen sowie Veränderungen der Gestalt und Nutzung im Plangebiet zu werten.

Auf der geplanten Erweiterungsfläche ist eine maximal 10 x 15 m große Fläche (150 m²) zur Bebauung vorgesehen. Auf dieser Fläche soll eine Grillhütte entstehen. Die übrige Fläche soll als Zeltplatz genutzt werden.

Weiterhin ist auf dem bestehenden Campinggelände der Bau eines weiteren Sanitärgebäudes (150 m²), eines Verwaltungs- und Wohngebäudes (120 m²) sowie von fünf Stellplätzen für Mobilheime geplant.

Für die Erweiterungen und Änderungen wird eine Fläche von insgesamt 1.340 m² beansprucht, von der 420 m² versiegelt (Gebäude) und die restlichen 920 m² (Mobilheime) befestigt werden sollen. Durch die Nutzung als Zeltplatz verlieren weitere rund 5.450 m² weitere Fläche ihre Eignung als Lebensraum insbesondere für die Tierwelt.

Die geplanten Einrichtungen (Gebäude, befestigte Flächen) bedingen einen Flächenverbrauch mit Bodenverdichtung, Bodenbefestigung und Bodenversiegelung. Verbunden damit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und teilweise der völlige Verlust seiner natürlichen Funktionen, eine Veränderung des Wasserhaushaltes (u.a. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft, Erhöhung des Oberflächenabflusses), eine Verschlechterung der lokal- und bioklimatischen Situation (u.a. Verringerung der Kaltluftproduktion durch Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Vegetation von Freiflächen, stärkere Aufheizung versiegelter und befestigter Flächen) und eine Veränderung des Landschaftsbildes. Des Weiteren haben die geplanten befestigten bzw. versiegelten Flächen und die Nutzung der Erweiterungsfläche als Zeltplatz einen Biotopverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen zur Folge.

Der zukünftige Betrieb des Campingplatzes hat zwangsläufig einen Anstieg des Abwasseraufkommens im Gebiet zur Folge. Die Ableitung des Abwassers und die Zuführung zur Kläranlage ist durch den Zweckverband gesichert.

3.7.1 Zusammenfassende Bewertung

Als kurzes Fazit bleibt festzuhalten, dass die Errichtung baulicher Anlagen und die Festsetzung weiterer Flächen als Campingplatz im Plangebiet einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild darstellt, der negative Auswirkungen auf alle Naturpotentiale hat. Durch die Beseitigung der Vegetation sowie die Versiegelung und Befestigung von Freiflächen zur Errichtung baulicher Anlagen werden vor allem Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima sowie Arten und Biotope dauerhaft beeinträchtigt. Der Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt von der zukünftigen Gestaltung des Areals ab, insbesondere auch von Begrünungsmaßnahmen.

3.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist mit dem bereits dargestellten Verlust an Vegetationsfläche, versickerungsfähigem Boden und natürlichem Lebensraum zu rechnen. Bei Nichtdurchführung ist die Erhaltung des Status Quo (s. Bestandsbeschreibung) zu erwarten.

3.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1a BauGB und § 10 LNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu be-

seitigen oder auszugleichen. Ist eine Vermeidung und Kompensation nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Mit den folgenden landespflegerischen Maßnahmen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden bzw. gemindert und die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen im Bebauungsplan verankert werden.

Dabei bedeutet:

- V : Vermeidungsmaßnahme
- M : Minimierungsmaßnahme
- A : Ausgleichsmaßnahme
- E : Ersatzmaßnahme

3.8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

V1: Schutz und Erhalt von Gehölzen

Die im Maßnahmenplan des Fachbeitrags Naturschutz entsprechend gekennzeichneten Gehölze im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen auf Dauer zu erhalten. Bei Bauarbeiten sind sie gemäß DIN 18 920 bzw. RAS-LG-4 zu schützen. Der Traufbereich der Gehölze ist von Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung freizuhalten. Bei Absterben oder Entfernen mit Erhaltungsbindung gekennzeichnete Gehölze sind entsprechende Arten nachzupflanzen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Naturhaushalt.

V2: Begrenzung der Versiegelung und Befestigung von Flächen

Bei der Neuanlage von Wegen, Zufahrten, Stellplätzen u.ä. ist eine Versiegelung oder Befestigung nicht zulässig. Stattdessen sind bei Bedarf unbefestigte Wege („Graswege“), Zufahrten und Stellplätze anzulegen.

Die Maßnahme dient über die Vermeidung der Versiegelung und Befestigung von Flächen der Reduzierung negativer Auswirkungen der Bodenneuversiegelung / -befestigung auf den Naturhaushalt, insbesondere auf Boden- und Wasserhaushalt (Verlust der Bodenfunktionen, Verringerung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit allen Folgewirkungen).

M1: Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung der geplanten Gebäude ist im Gebiet breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Die Maßnahme dient der Minimierung negativer Effekte der Versiegelung / Befestigung auf den Naturhaushalt, insbesondere auf den Wasserhaushalt.

M2: Schutz vor Verunreinigungen

Bei Bauarbeiten sind im Plangebiet gemäß DIN 18 920 Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen zu treffen (u.a. sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln und anderen Chemikalien, Einrichten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, Kontrolle von Baumaschinen und Baufahrzeugen).

Die Maßnahme dient dem Schutz von Boden, Wasserhaushalt, Luft und Lebewelt vor Kontamination und Verunreinigungen.

3.8.2 Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Eingriffe im Sinne des § 9 LNatSchG bzw. des §1a BauGB sind die Errichtung von Gebäuden und Stellplätzen für Mobilheime sowie zukünftige Veränderungen der Gestalt und Nutzung des Plangebietes. Insgesamt werden im Gebiet rund 1.340 m² Fläche befestigt und versiegelt was

erhebliche Auswirkungen auf alle Naturpotentiale hat. Zusätzlich stehen weitere 5.450 m² Freifläche durch Nutzung als Zeltplatz der Lebewelt nicht mehr oder nur in sehr eingeschränktem Maße als Lebensraum zur Verfügung.

3.8.3 Ersatzmaßnahmen

A1: Pflanzung von Laubgehölzen

Auf einem ca. 5 m breiten Streifen entlang der Nord-, West- und Südgrenzen des Erweiterungsgebietes ist eine Hecke mit einheimischen, blüten- und fruchttragenden Strauchgehölzen und Laubbäumen (gemäß Auswahl in Pflanzliste im Anhang) entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan anzupflanzen (vgl. auch Pflanzschema 1 im Anhang). Die Sträucher sind dazu versetzt in drei Reihen in einem Abstand von mindestens 1,2 m x 1,2 m zu setzen. Die Bäume in einem Abstand von 12 m (**A1.1**).

Die Sanitärgebäude sind mit jeweils 3 Laubbäumen (gemäß Auswahl in Pflanzliste im Anhang) entsprechend der Darstellung im Maßnahmenplan zu umpflanzen (vgl. Pflanzschema 2 im Anhang). Die Gehölze sind dazu in einem Abstand von 5 m zu den Gebäuden zu setzen (**A1.2**).

Alle gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einer Pflanzengröße von mindestens 0,8 m, die Bäume in einer Größe von mindestens 1,8 m zu setzen und vor Verbiss zu schützen.

Beim Absterben der gepflanzten Gehölze oder sonstiger Bepflanzungen sind Ersatzpflanzungen gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen. Die Verwendung von Koniferen (Nadelgehölzen) ist nicht gestattet.

Die Maßnahme dient der Kompensation der durch Neuversiegelung bzw. Befestigung von Freiflächen entstehenden negativen Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in Wasserhaushalt und Lokalklima (Verdunstung, Filterwirkung etc.) sowie zur gestalterischen und optischen Einbindung der Anlage in die freie Landschaft. Der Tierwelt bieten die Pflanzungen Schutz, Nahrung und Lebensraum.

Der Flächenverbrauch durch die geplante Erweiterung des Campingplatzes nach Westen stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar (v.a. Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere), der im Bereich des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind daher nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungs- und Erweiterungsplans auszugleichen (Ersatzmaßnahme). Als Ersatzmaßnahme wird die nachfolgend beschriebene Maßnahme vorgeschlagen.

E1: Entwicklung von Magergrünland / Offenhaltungsmaßnahmen

Auf einer geeigneten Fläche innerhalb der Gemarkung Heltersberg sind auf mindestens 0,6 ha Magergrünlandbiotope zu entwickeln bzw. Offenhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Kompensation des infolge des Flächenverbrauchs entstehenden Lebensraumverlustes.

Bei Abschluss der Planung waren die genauen Ausgleichsflächen (Plannummern) noch nicht bekannt. Flächen sind von der Gemeinde Heltersberg nachträglich zu benennen und von einem Gutachter auf ihre Eignung als Kompensationsflächen zu überprüfen.

3.9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt (Monitoring)

keine.

3.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Änderungs- und Erweiterungsplans I „Sondergebiet Freizeitpark Clausensee“ der Ortsgemeinde Heltersberg sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Campingplatzgeländes und zur Errichtung verschiedener Betriebsgebäude sowie von Stellplätzen für Mobilheime geschaffen werden. Ziel des Planes ist die Wahrung der städtebaulichen Ordnung im Gebiet und insbesondere die Verhinderung einer über die geplanten Einrichtungen hinausgehenden Bebauung.

Eingriffe im Sinne des § 9 LNatSchG bzw. des § 1a BauGB sind die Errichtung von Gebäuden und Stellplätzen für Mobilheime sowie zukünftige Veränderungen der Gestalt und Nutzung des Plangebietes. Insgesamt werden im Gebiet rund 1.340 m² Fläche befestigt und versiegelt, was erhebliche Auswirkungen auf alle Naturpotentiale hat. Zusätzlich stehen weitere 5.450 m² Freifläche durch Nutzung als Zeltplatz der Lebewelt nicht mehr oder nur in sehr eingeschränktem Maße als Lebensraum zur Verfügung.

Zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen im Gebiet sind bestehende Gehölze zu schützen und zu erhalten. Eine Reduzierung negativer Auswirkungen wird dadurch erreicht, dass Versiegelungen und Befestigungen, die über das zulässige Maß für die geplanten Einrichtungen hinausgehen, zu unterlassen sind und anfallendes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern ist. Weiterhin sind zur Minimierung von Beeinträchtigungen Vorkehrungen zum Schutz vor Verunreinigungen zu treffen.

Die Befestigung, Versiegelung und Überbauung von Freiflächen (1.340 m²), die besonders erhebliche und dauerhaft bleibende Beeinträchtigungen auf alle Naturpotentiale im Planungsraum zur Folge hat, ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Auch für den zusätzlichen Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch den Flächenverbrauch für den neuen Zeltplatz (5.450 m²) ist ein Ausgleich von 1:1 erforderlich.

Der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe im Plangebiet beträgt damit 6.790 m² (1.340 m² Befestigung / Versiegelung plus 5.450 m² zusätzlicher Lebensraumverlust).

Zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet durch Versiegelung bzw. Befestigung von Freiflächen sind entlang der Nord-, West- und Südgrenze der Erweiterungsfläche (rund 1.200 m²) und im Umfeld der geplanten Gebäude Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

Das verbleibende „Kompensationsdefizit“ von rund 0,6 ha (5.790 m²) ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungs- und Erweiterungsplans durch Entwicklung von Magergrünland bzw. durch Offenhaltungsmaßnahmen auszugleichen. Bei Abschluss der Planung waren die genauen Ausgleichsflächen (Plannummern) noch nicht bekannt. Potentielle Flächen sind von der Gemeinde Heltersberg nachträglich zu benennen, von einem Gutachter auf ihre Eignung hin zu überprüfen und in digitaler Form an die Untere Landspflegebehörde des Landkreises Südwestpfalz weiterzuleiten. Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen ist durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich sicherzustellen.

Ein qualitativer Ausgleich für den Flächenverbrauch durch die bestehenden und geplanten Einrichtungen im Plangebiet ist sicherlich nicht möglich. Mit der Umsetzung der Maßnahmen, die von Seiten der Ortsgemeinde Heltersberg rechtlich sicherzustellen sind, können die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als ökologisch ausgeglichen angesehen werden.

Pflanzliste

1) Einheimische Strauchgehölze für Pflanzung von Gehölzstreifen (Auswahl):

a) höhere Strauchgehölze:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzengröße: mindestens 1,0 m
Pflanzabstand: mindestens 1,8 m x 1,8 m

b) niedrigere Strauchgehölze:

- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Feld-Rose (*Rosa arvensis*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Rote Wald-Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
- Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzengröße: mindestens 0,8 m
Pflanzabstand: mindestens 1,0 m x 1,0 m

2) Einheimische Laubbäume 2. Ordnung für Pflanzung von Gehölzstreifen (Auswahl):

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)

Pflanzengröße: mindestens 1,8 m
Pflanzabstand: mindestens 8,0 m

Teil 2: Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
 - 1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen
 - 1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches
 - 1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen

- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen
 - 2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

- 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**
 - 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

- 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**
 - 4.1 Allgemeine Zielvorstellungen
 - 4.2 Schutzgut Mensch
 - 4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.4 Schutzgut Boden
 - 4.5 Schutzgut Wasser
 - 4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

- 5 Zusätzliche Angaben**
 - 5.1 Technische Verfahren
 - 5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

- 6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

- 7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB**

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Fabrikstraße - Erweiterung 2“ liegt im Südosten der Ortsgemeinde Hermersberg. Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Fabrikstraße - Erweiterung 1“. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Die Grenzen bilden hier die bestehenden, unbefestigten Wirtschaftswege. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Die überplanten Flächen werden zur Zeit ebenso, wie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen landwirtschaftlich, in Form von Äckern und Wiesen genutzt. Landschaftsgliedernde Gehölzbestände fehlen völlig. Auch oberirdische Gewässer sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen keine vorhanden.

Die Ausweisung von Gewerbebauflächen soll einer in Hermersberg ansässigen Kunststofffirma die Möglichkeit bieten im Ort zu expandieren und somit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Das Bebauungsplangebiet soll angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet ebenfalls zu einem Gewerbegebiet (GE) entwickelt werden. Für das GE wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 5,0 festgesetzt.

Die Anbindung des Baugebietes, das in seiner gesamten Größe von einem Unternehmen genutzt werden wird, erfolgt über die Fabrikstraße und den bereits ausgebauten Zufahrtsweg des vorhandenen Gewerbegebietes.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenzen werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, die eine gestalterische Abrundung des neu entstehenden Ortsrandes bieten und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft beitragen sollen.

1.3 Umfang des Vorhabens und Umfang des Flächenverbrauches

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Flächen von ca. 4,1 ha.

1.4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Plänen und Fachgesetzen

Fachgesetz/Fachplan	Umweltbelange/Ziel	Berücksichtigung der Belange
Regionaler Raumordnungsplan ROP III	landwirtschaftliche Fläche	—
Landschaftsplan	keine konkrete Aussage zum Plangebiet	—
Flächennutzungsplan	Darstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche	FNP wird parallel geändert
FFH-Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie	Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen erfasst	—
Planung vernetzter Biotopsysteme	sieht keine besonderen Entwicklungsziele vor	—
Biotopkartierung	innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen erfasst	—
BNatschG, LNatschG	Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. auszugleichen	Fachbeitrag Naturschutz zur Ermittlung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen
Wasserhaushaltsgesetz	Schutz des Grundwassers	Entwässerungskonzept zur Oberflächenwasserbewirtschaftung

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Mensch

Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen geringe Auswirkungen auf das Wohnumfeld der benachbarten Bevölkerung und die Erholungsfunktion aus. Von den Auswirkungen ist höchstens das nördlich anschließende Wohngebiet betroffen, denn die Bebauung des Plangebietes bildet einen Riegel zur bisher offenen Landschaft. Die Bedeutung des Areals ist jedoch aufgrund seiner vormaligen intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung nicht als hoch einzustufen.

Bewertung:

- Verkehrslärmimmissionen

Die geplante Nutzung ist hinsichtlich Lärmemissionen als wenig empfindlich einzustufen. Auch eine Beeinträchtigung der nördlich gelegenen Wohnnutzung durch den, durch die gewerbliche Nutzung verursachten Verkehr kann aufgrund der Entfernung und der günstigen Anbindung des Plangebietes an die überörtliche K25 als gering angesehen werden.

- Luftschadstoffe

Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Produktionsstätte in Hermersberg sind keine Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tier und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerland und Wiesen in der Ortsrandlage sowie der erforderlichen Fahrwege. Landschaftsgliedernde Gehölzbestände fehlen völlig. Auch oberirdische Gewässer sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen keine vorhanden.

Das Plangebiet stellt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für die Tierwelt keinen bedeutenden Lebensraum dar. Im gesamten untersuchten Gebiet wurden weder geschützte Pflanzen- noch gefährdete Tierarten gefunden.

Dieser Umstand spiegelt sich auch in der fehlenden Ausweisung von Schutzgebietsflächen nach dem Landespflegegesetz wieder. Es existieren auch keine Flächen gemäß der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum. Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Stand 1996) wurden ebenfalls keine Flächen erfasst.

Die "Planung vernetzter Biotopsysteme" für den Landkreis Südwestpfalz sieht für den Planungsraum, außer einer biotoptypenverträglichen Nutzung, keine weiteren Entwicklungsziele vor.

Bewertung:

Im Plangebiet führen Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume der Tiere aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Die durch die Bebauung bedingte Bodenversiegelung ist jedoch als erheblicher Eingriff zu werten. Die Entwicklung des Baugebietes stellt eine erhebliche Veränderung dar, bietet aber gleichzeitig im Randbereich auch die Chance zur Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß §1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist als intensiv ackerbaulich genutzt einzuordnen.

Der **geologische Untergrund** wird durch die Sandsteine des Oberen Buntsandsteins gebildet, die vereinzelt von Muschelkalkresten überlagert werden.

Im Rahmen der **Bodenentwicklung** entstanden aus dem vorliegenden Ausgangsmaterial schwach lehmiger Sand bis sandiger Lehm. Aufgrund der vorhandenen Bodenart und -struktur sind im Plangebiet Braunerden, Ranker und Übergangsgleye anzusprechen. Neben einem mittleren Wasserrückhaltevermögen und einem mittlerem Ertragspotenzial zeichnen sich die Böden – aufgrund der Hanglage – durch eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung aus.

Im Bereich der Grünlandnutzung sind die Bodenverhältnisse überwiegend durch ein naturnahes bzw. wenig verändertes Bodengefüge gekennzeichnet. Im Bereich der Ackerflächen ist das Bodengefüge durch die landwirtschaftliche Bearbeitung dagegen verändert und gestört. Durch erfolgte Aufschüttungen sind im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes, das sich unmittelbar im Süden an den Planungsraum anschließt, die natürlichen Gegebenheiten deutlich anthropogen verändert. Eine bis zu 2,0 m hohe Böschungskante entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des vorhandenen GE-Gebietes macht dies optisch deutlich.

Bewertung:

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft liegt im Plangebiet, aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung eine geringe Wertigkeit vor. Durch die geplante Bebauung erfolgt jedoch eine Versiegelung des Bodens, was eine erhebliche Umweltauswirkung darstellt, die kompensiert werden muss. Auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt ist mit entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes zu reagieren.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Ziel der Wasserbewirtschaftung ist es, sicherzustellen, dass nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hierbei sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Zur Beurteilung der Bodenverhältnisse wurde im April 2007 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.

Grund-, Schicht- oder Stauwasser wurde während dieser Geländearbeiten nicht angetroffen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird im gesamten Plangebiet als gut eingestuft. Zur Bewirtschaftung des nicht behandlungsbedürftigen Oberflächenwassers wird im Osten des Plangebietes ein Versickerungsbecken angelegt.

Bewertung:

Im Plangebiet sind die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt, so dass der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Die durch die Bebauung erfolgende Oberflächeversiegelung führt zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, die als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten ist.

2.1.5 Schutzgut Klima

Die Bebauung von bisher offenen Landschaftsräumen führt meist, aufgrund der allgemeinen Erwärmung versiegelter Flächen, zu Veränderungen der Luftzirkulation.

Das Plangebiet zählt zum Klimabezirk "Pfälzer Wald". Die weiträumigen Acker- und Grünlandflächen sind als potenzielle Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete zu bezeichnen, wobei die Kaltluft nach Osten in Richtung des Queidersbaches abfließt. Ihnen kommt hinsichtlich einer Frischluftzufuhr und eines Luftaustausches für den angrenzenden besiedelten Bereich nur eine geringe Bedeutung zu.

Bewertung:

Es sind aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Verkehrsanlagen und Heizungen zu erwarten. Für das Schutzgut Klima ergibt sich daher kein Kompensationsbedarf.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das **Landschaftsbild** des Naturraumes wird in erster Linie durch die topografischen Verhältnisse geprägt. Der Planungsraum befindet sich auf einem Höhenplateau, welches nach Norden relativ steil zu der im Talraum verlaufenden Landesstraße abfällt.

Das Plangebiet selbst stellt einen durch Acker- und Grünlandnutzung offenen Bereich dar, in dem gliedernde und belebende Landschaftselemente vollständig fehlen.

Aufgrund der exponierten Lage sowie der fehlenden Einbindung der Flächen durch Gehölze ist das Plangebiet von den umgebenden Hangbereichen bereits von weitem einsehbar (negative Fernwirkung).

Während sich nach Norden und Nordosten zum Talraum ein offenes, weitläufiges Landschaftsbild ergibt, bestehen im Westen Begrenzungen durch den Siedlungsrand der Ortslage Hermersberg sowie im Süden durch die gewerbliche Bebauung. Nach Osten bildet die im Hangbereich vorhandene größere Waldfläche ebenfalls eine geschlossene Raumkante. Als markante Sichtachse ist

die im Nordosten befindliche, durch eine große Höhenentwicklung gekennzeichnete Sendestation anzusprechen.

Das Erscheinungsbild der südlich an das Plangebiet grenzenden Flächen sind durch die vorhandene bzw. in Umsetzung befindliche gewerbliche Nutzung in starkem Maße anthropogen geprägt. Die Aufschüttungsfläche ist durch die vorhandene Geländekante an der südlichen Plangebietsgrenze deutlich wahrnehmbar. Eine gestalterische Einbindung der Flächen durch Gehölze fehlt hier, so dass die vorhandenen bzw. in Bau befindlichen gewerblichen Gebäude und Hallen bereits von weitem sichtbar sind. Zusätzlich wirkt sich die am westlichen Plangebietsrand verlaufende 20 kV -Freileitung störend auf das Erscheinungsbild aus.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz dient der **Naherholung** in das angrenzende Umland, wobei den Kerbtälern ein besonderer Erholungswert zuzusprechen ist.

Bewertung:

Die Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild, das durch die bereits vorhandenen Nutzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Aufschüttungen geprägt ist, sind als gering einzustufen. Die Gestaltung des neu entstehenden Ortsrandes bietet hingegen die Chance der gestalterischen Abrundung des Ortsbildes zur freien Landschaft hin. Unterstützt wird diese Einbindung ins Ortsbild durch die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze, die durch das geplante Vorhaben Einschränkungen erfahren könnten. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Hermersberg und grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet. Es besteht kein direkter Bezug zur historischen Ortslage.

Bewertung:

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen. Unbeschadet dessen versucht der Bebauungsplan mit angemessenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Maßnahmen zu Begrünung ein Einfügen in das Ortsbild zu erzielen.

2.2 Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen

Die nach dem BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig und stehen in Wechselwirkungen zueinander.

So führt die Überbauung im Plangebiet zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens. Hierzu zählt insbesondere auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Der Abfluss des Oberflächenwassers erhöht sich, während die Versickerung unterbunden wird.

Derzeit erfolgt eine intensive Bewirtschaftung der Böden, sodass durch teilweise Neuversiegelung und gleichzeitige Aufwertung durch private und öffentliche Grünflächen die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen sind.

2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in nachfolgenden Tabelle zusammengestellt und bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	Immissionsbelastung angrenzender Nutzungen durch Verkehrslärm Verlust und Neugliederung des Erholungsraumes	- *
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen in Ackerböden/ Chance zur Entwicklung neuer Lebensräume durch Grüngestaltung des Baugebietes	*
Boden	Verlust von Bodenfunktionen (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	**
Wasser	Verlust von Oberflächenwasserretention, Beschleunigung des Wasserabflusses, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	**

Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	-
Landschaft	Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chance zur Aufwertung	-
Kultur u. Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der angrenzenden Ortslage	-
Wechselwirkungen	Verschiebung der Nahtstelle Landschaft - Siedlung	*

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ * weniger erheblich/ - nicht erheblich

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die oben beschriebenen Umwelteinwirkungen verbunden. Auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft und Boden können für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und Siedlung auch Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauung des Gebietes würde das Gelände weiterhin intensiv als Ackerland und Wiese genutzt. Die Beeinträchtigungen aus dieser Nutzung für die Bodenstruktur und die angrenzenden Wohnnutzung bliebe ebenso erhalten wie die Durchlässigkeit des Bodens und die Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten.

Die gewerbliche Entwicklung des Ortes wäre auf reine Bestandssicherung beschränkt und ein ortsansässiges Unternehmen hätte keine Möglichkeit zur Betriebserweiterung, was den Fortbestand negativ beeinflussen würde.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich Anforderungen an die umweltbezogenen Zielvorstellungen, insbesondere in den erheblich beeinträchtigten Bereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und Verbesserung im Zuge der Baugebietsentwicklung

4.2 Schutzgut Mensch

Die Umweltauswirkungen aus dem Straßenverkehr sind als wenig erheblich zu beurteilen.

Für die Bewohner der nördlich liegenden Ortsbereiche ergibt sich aus der geplanten Bebauung eine Verschiebung des Siedlungsrandes und eine Neustrukturierung der angrenzenden Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen eine raumwirksame Eingrünung des Plangebietes sicher, die die Veränderungen ausgleicht. Aufgrund der relativ geringen Ausdehnung des Plangebietes bleibt der Bezug zur freien Landschaft als Freizeit- und Erholungsraum erhalten.

4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes kann, wie im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt, durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erfolgen.

Auf die Umwelteinwirkungen sollte die Planung reagieren mit

- der Eingrünung des Baugebietes

- der Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- der Festlegung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Unvermeidbare Belastungen:

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung der Lebensräume in den intensiv genutzten Ackerböden durch die geplante Bebauung ist aufgrund des Entwicklungszieles der gewerblichen Nutzung nicht zu vermeiden.

4.4 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte der Bebauungsplan mit Festsetzungen, die das Maß der baulichen Nutzung beschränken, reagieren:

- Festsetzung der überbaubaren Fläche auf 0,8
- Festsetzung, dass PKW-Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind.

Unvermeidbare Belastungen:

Bei der Entwicklung eines Baugebietes ist die Versiegelung von Böden unvermeidbar.

4.5 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung reagieren.

- Festsetzung von Maßnahmen zum teilweisen Rückhalt des Oberflächenwassers auf dem Grundstück und der Verringerung des Abflusses
- Festsetzung einer Fläche zur Oberflächenwasserbewirtschaftung im Südosten des Plangebietes

Unvermeidbare Belastungen:

Durch die Bebauungsdichte mit einer max. GRZ von 0,8 bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens nur zu einem geringen Teil erhalten. Die gewerbliche Nutzung des Grundstückes lässt eine geringere Versiegelungsrate nicht zu. Die Oberflächenwasserrückhaltung wird durch geeignete Festsetzungen des Bebauungsplanes gefördert. Die Überbauung des Geländes und die damit verbundene Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung ist an dieser Stelle der Ortsgemeinde unvermeidbar.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**Standort:**

Die Gemeinde hat zu Beginn der Planungen andere Standorte innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes und des im Flächennutzungsplan als geplantes Gewerbegebietes dargestellten Bereiches untersucht. Es ist keine alternative, ausreichend große und zusammenhängende Fläche vorhanden, auf der die von dem Unternehmen projektierte Produktionshalle errichtet werden könnte.

Planinhalt:

Da die Ausweisung der Gewerbefläche die Realisierung eines ganz konkreten Bauvorhabens ermöglichen soll, dessen Planung schon fortgeschritten ist, wurden keine unterschiedlichen Konzepte entwickelt.

5 Zusätzliche Angaben**5.1 Technische Verfahren**

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde bereits im Konzeptstadium der eines Fachbeitrages Naturschutz erstellt (Fa. LF-Plan). Dieser legt die aktuellen Richtlinien und Biotopkartierungen zugrunde.

Des Weiteren wurde eine Baugrunduntersuchung und Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt (Ingenieurbüro Geo-Plan, April 2007). Es wurden 2 Kleinrammbohrungen niedergebracht, als auch Baggerschürfe angelegt.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der bisherigen Erhebung der Grundlagen.

Weitergehende Angaben, wie z. B. die verkehrliche Belastung aus dem neuen Baugebiet oder die Beeinträchtigungen des Kleinklimas durch die Bebauung beruhen auf allgemeinen oder grundsätzlichen Annahmen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Derzeit können noch keine Aussagen zu evtl. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen getroffen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Ausweisung eines Gewerbegebietes zum Bau einer Produktionshalle einer bereits im Ort ansässigen Firma. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortsgemeinde, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Fabrikstraße“ und bietet eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz (Anschluss an die K25). Zur besseren Einbindung des Baugebietes und den gestalterischen Übergang zur Landschaft werden Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Rand des Plangebietes festgesetzt.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Planung vorbereitet werden sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, die damit verbundene Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und der erhöhte Oberflächenwasserabfluss sowie die Veränderung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren werden nach anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert und finden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ihren Niederschlag. Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- Entwicklung einer Ortsrandbegrünung
- Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern

Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen wird durch Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß minimiert.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sind durch die Entwicklung des Baugebietes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

